

Daniel Gottfried Schrebers,

Kurze Abhandlung

von

Sammer-Büchern

und

Sinfünften,

deren

Verpachtung und Administration.



Handwritten signature or initials.

Leipzig,

Gedruckt bey Bernhard Christoph Breitkopf.

1743.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

S S R R S

Heinrichen,

Fürsten zu Schwarzburg,

Der Biergrafen des Reichs, Grafen zu Hohn-
stein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg,
Lohra und Clettenberg zc.

Meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.



Durchlauchtigster Fürst,
 Gnädigster Herr,

Auf Ew. Hochfürstl. Durchl. mir ge-
 gönnete höchstschätzbare Gnade gründet
 sich die Freyheit, deren ich mich durch
 Zueignung der gegenwärtigen Schrift gebrauche,
 darin-

Darinnen ein Theil derjenigen Wissenschaft abgehandelt wird, von welcher **EW. Hochfürstl. Durchl.** ein so großer Kenner, als sorgfältiger Beförderer sind.

Hätte ich mich dabey, und insonderheit bey der Materie von guter Einrichtung des Cammer-Wesens dermahlen länger aufhalten mögen; so hätten **EW. Hochfürstl. Durchl.** ruhmwürdigste, und nicht weniger auf das Wohl Ihrer Unterthanen, als auf Thro eigenes hohes Wohl zielende Absichten mir zu einem vollkommenen Muster dienen können.

Wie glücklich ist ein Land, dem der Herr einen solchen Regenten gegeben hat? und wie brünstig wünschet nicht jeder Unterthan Glück dem Fürsten, der also regieret?

Mit so vielen, vor das hohe Wohl **EW. Hochfürstl. Durchl.** vor Thro langwierige und in allen

Stücken glückselige Regierung aufsteigenden Wünschen, vereinige ich den meinigen desto eifriger, je mehr Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnade ich mit gehorsamsten Dancke zu verehren Ursache habe, und je glücklicher ich mich selbst schätze, wenn hiedurch Ew. Hochfürstl. Durchl. ich der Ehrerbietigkeit versichern kann, mit welcher ich ganz unablässig bin

**Ew. Hochfürstlichen
Durchlaucht**

unterthänigst gehorsamster

Daniel Gottfried Schreiber.



§. I.



Die vielfältigen Ausgaben, welche ein Landes-Herr, so wohl auf sich und seine hohen Angehörigen, zum Staat, zur Ergößlichkeit, und zu andern Bedürfnissen, als auf Besoldung seiner Diener, höhern und niedern Standes, dann zur Erhalt- und Beschüzung seiner Länder, und zu so vielen andern das gemeine Wesen betreffenden Angelegenheiten aufzuwenden hat, erfordern eine beträgliche Einnahme solcher Einkünfte, die zu diesem Behufe hinreichend sind, und, ordentlicher Weise, theils aus verschiedenen Güthern, theils von gewissen der Landes-Hoheit zuständigen Gerechtsamen, oder Regalien, hergenommen, außerordentlicher Weise aber, nach Erheischung der Umstände des Landes-Herrn so wohl, als des Landes, durch gewisse Anlagen aufgebracht werden.

Die außerordentlichen Einkünfte belangend, so ist deren Erhödh- und Veränderung, oder auch neuerliche Einföh-rung, ein jeder Landes-Herr in seinem Lande anzuordnen gar wohl berechtiget, wie solches überhaupt Herr D. Leib von Verbesserung Land und Leuthen in der IVten Probe p. 18 sq. noch gründlicher aber Herr L. Gottfr. August Hoffmann in der Klugheit haufzuhalten im Iten Theile p. 302 sq.

ausgeföhret haben; und es ist dieses auch, in der Application, von den unmittelbaren Fürsten des teutschen Reiches, welche das Ius Superioritatis Territorialis exerciren, in so ferne nicht die Reichs-Gesetze oder absonderliche Verträge entgegen stehen, zu behaupten ^a, inmaßen solches Recht in den Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und vornemlich in der neuesten, Ihre Majest. Kayser CARLS des VIIIten, Artic. 15. §. 2. 3. und Artic. 19. §. 4. 5. 6. befestiget worden.

Doch diese durch besondere Anlagen aufzubringende Revenüen, die nach dem unterschiedenen Herkommen in einem Lande andere Benennungen als im andern haben, kommen bey gegenwärtiger Abhandlung nicht in Betrachtung, sondern es ist allhier die Rede bloß von den zuerst erwehnten ordentlichen Einkünften, welche aus der Nutzung verschiedener Güther und Gerechtsame gezogen, und weil sie in die zu derselben Direction und Disposition bestellte Cammern ^b eingeliefert werden müssen, Cammer- oder Domänen-Intraden genennet werden. Gleichwie denn auch
die

a) Wann es nicht allzuweit von gegenwärtigem Zwecke ableitete, so ließe sich hier viel wider das Problema disputiren, welches der Herr Geheimde Rath von LUDWIG in der Einleitung zum teutschen Münz-Wesen mittler Zeiten, c. 15. §. 3. p. 235. in diesen Worten aufgeworfen hat: „Zu den alten Zeiten mußte der Landes-Herr seiner Unterthanen ihre Bewilligung haben, wenn er etwas anfangen wollte, das mehr Geld erforderte, als seine ordentliche Tafel- oder Tisch-Güter zureichten. Und nach diesen Grund ist ein Landes-Herr wohl befuget, die veräußerten Stücke wieder aufzusuchen, und wieder an sich zu nehmen. Aber seitdem ein Princeps das Jus subcollectandi seinem eigenen Gefallen unterworfen, ohne die Unterthanen darüber zu fragen: da scheinet es, daß nicht sowohl der Landes-Herr, der ohnedem Macht hat zu fordern, was er braucht, als die Unterthanen Ursache hätten, die Reduction der Domänen zu suchen.“ Ich will indessen hierbey den Leser auf des fürtrefflichen Herrn Geheimden Raths von SECKENDORF Fürsten-Staat, part. III. c. 3. sect. 8. p. 490. seq. und Herrn Hofrath BEICHLINGS dabey gemachte Anmerckung verweisen.

b) Der Nahme der Cammer, als desjenigen Ortes, wo die ordentlichen Landes-herrlichen Einkünfte zusammenfließen, ist schon zu CAROLI M. Zeiten gebräuchlich

die Güther selbst dergleichen Nahmen führen, und der so wohl unter Cammer- oder Tafel-Güthern, und Domänen, als unter Cammer- und Domänen-Einkünften von Herrn D. Brücknern de Domaniis Regni Germanici, und andern Scribenten gemachte Unterschied als ungegründet billig verworfen wird. S. Herrn Geheimden Rath Gassers Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften im Iten Capitel. Und ob zwar Herr Hof-Rath Buri im Teutschen Lehen-Rechte im Iten Theile p. 478. eine Distinction unter denenjenigen Güthern die zu Erhaltung des Staats, und denen, so zu Bedürfniß des Landes-Herrn und seiner Hoffstatt ausgesetzet sind, gemachet, und jene, Staats- oder Cronen-Güther, diese, Domänen- oder Cammer-Güther benennet, so möchte doch diese Abtheilung mehr auf das Pohlische, Französische und andere auswärtige Reiche, als auf die teutschen Fürstenthümer, in denen, so viel mir bewußt, sich dergleichen separate Staats- und Cronen-Güther nicht antreffen lassen, zu appliciren seyn.

A 3

§. 2.

sich gewesen. Unter andern bezeugen solches die zu Anfange seines Testaments bey dem EGINHARDO in vita Caroli M. befindlichen Worte: Incipit descriptio atque diuisio - - quam pia consideratione facere decreuit, et Domino annuente perfecit, de thesauris suis atque pecunia, quae in illa die in Camera eius inuenta est. Diese Benennung haben hernach in den meisten Fürstenthümern diejenigen Collegia beygehalten, welchen die Besorgung derer von den Landesherrlichen Güthern und Gerechtsamen zu ziehenden Einkünfte, und davon wiederum zu besfreitenden Landesherrlichen Ausgaben, aufgetragen ist. Hierbey ist des Herrn Geheimden Raths von Seckendorf Fürsten-Staat part. III. c. 4 p. 519 sq. ingleichen Herrn Professor Dithmars Einleitung in die Oeconomische, Policey- und Cameral-Wissenschaften c. 15. p. 280. nachzusehen, welcher letztere sehr wohl angemercket hat, was maßen es zu Vermeidung aller Collision und Confusion allerdings rathsam sey, die Verwaltung des ganzen Landes-Fürstlichen Vermögens nur einem Cameral-Collegio, und in weitläufigen Staaten einem General-Directorio, und demselben in einer jeden Haupt-Province subordinirten Cammern anzuvertrauen.

§. 2.

Von dem Ursprunge der Domänen handeln die Autores dererjenigen Schriften, welche Herr Christoph Friese in Iure Domaniali a. 1701. gesammelt hat, weitläufftig: es verdienet aber daneben des Herrn Hof-Raths von Leyser Tractat de absentationibus Iureconsultorum bey dieser Materie nachgelesen zu werden, als woselbst im IVten Capitel §. 3 sq. p. 56 seq. behauptet wird, daß die Italiäner Erfinder davon gewesen; von denen hernach die Gallier und denn auch die Teutschen die dieß falsigen Lehr-Sätze in gewisser Maasse angenommen. Daß aber solches nach des Herrn Hof-Raths von Leyser Meynung §. 10. p. 68. sehr späte bey den Teutschen erfolget, und daß es anfänglich nur eine Gattung Landesherrlicher Güther gegeben, die so wohl in Ansehen des Eigenthums, als des Gebrauches, in der freyen Disposition des Landes-Herrn bestanden, solches ist nicht ausser allem Zweifel. Schon unter der Fränkischen Regierung wurden der Könige und Kayser Güther in propria sic dicta Domanialia und Patrimonialia eingetheilet, und jene *curtes dominicae*, diese *proprietates* oder *propria allodia* genennet, wovon jene inalienabel, diese aber der freyen Disposition des Landes-Herrn unterworffen waren. Es erhellet solches aus dem Vertrage zwischen GUNTRAMMO und CHILDEBERTO d. a. 587. bey dem BALVZIO tom. I. Capitular. fol. 13. Ib. Vt si quid de agris fiscalibus cuiquam conferre voluerint, fixa stabilitate in perpetuo conseruetur; und libr. III. Capitular. c. 82. *Fisci nostri describantur in breue, quantum etiam de nostro in vnus cuiusque legatione habeamus: ingleichen aus mehrern Stellen, welche Herr Hof-Rath Buri in dem Lehen-Rechte Iten Theile p. 487 sq. anführet. Dieser zwischen dem Fürstlichen Cammer- oder Domänen- und Patrimonial- oder Chatoul-Güthern*

c) Hierbey sind auch ECCARDI leges Francorum, Salicae et Ripuariorum tit. LXII. fol. 100. nachzusehen.

thern obwaltende Unterschied hat von den damaligen Verfassungen der teutschen Staaten bis auf die jetzigen Zeiten seine Gültigkeit gehabt. Denn jene, die entweder von Alters her, oder auch neuerlich den übrigen Domänen incorporiret, und deren Einkünfte zu den gewöhnlichen Cammer-Ausgaben angewendet werden, haben in praedictum der Successorum an der Regierung niemals veräußert werden mögen^d; diese aber, welche ein Fürst während der Regierung sich, als sein Eigenthum zuerst acquiriret hat, und deren Einkünfte mit den Cammer-Intraden niemals vereinigt worden, haben allezeit in der freyen Disposition des Landes-Herrn dergestalt gestanden, „daß er solche ver-
 „schencken, verkauffen, in letzten Willen auf andere, als denen
 „es von Rechtswegen gebühret, verordnen, mit Bestande ver-
 „pfänden, wiederlöblich einräumen, oder sonst, gewöhnlicher Art
 „nach, veräußern, und sich damit allenthalben gebahren können,
 „wie seine Beliebung gewesen, ohne daß die Descendenten und
 „Agnaten hierwider etwas zu Recht einwenden mögen, RINGLER.
 de Domaniis Regni Germanici l. I. §. 16. apud FRISIVM l. alleg.
 l. II. fol. 171. Von diesem Unterschiede der Domänen- und Pa-
 trimonial-Güther hat Herr D. Hoffmann in dissert. de patrimo-
 nio Principis priuato Ien. 1727. von Incorporation der Domänen
 aber der Herr Geheimde Rath Gasser in der mehrangeführten Ein-
 leitung c. I. p. 10. und c. II. p. 18. f. gründlich gehandelt.

§. 3.

Was nun (i.) die Cammer-Güther anbetrifft, so ist be-
 kannt, daß die teutschen Fürstenthümer in gewisse Aemter oder
 solche

- d) Dem Herrn Hof-Rath von Leyser, welcher in dem angezogenen Tractat, de as-
 sentationibus Jctorum p. 75 sq. ingleichen in Meditat. ad r. Vol. I.
 spec. 50. med. 9. p. 537. behauptet, daß nach dem Rechte der Natur die Ver-
 äußerung der Domänen wohl erlaubt sey, hat Herr Hofrath Buri in dem
 Leben-Recht p. 482. sq. hierauf geantwortet, von welcher Materie auch Hr.
 D. Jacobs in der in diesem Jahre gehaltenen Inaugural-Dissertation, de
 principis successore domanialia, s. cameralia ab antecessore alienata,
 iuris ordine seruato, reuocante, gehandelt.

solche Districte abgetheilet sind, darein, nach derselben unterschiedlichen Einrichtung, eine namhafte Anzahl von der Ritterschafft, von Städten, Schlössern, Flecken und Dörffern, auch Forwergen und andern Wirthschaften, entweder wie sie ererbet, oder sonst zusammen gebracht worden, einbezircket ist^e. Die- semnach sind zusehrst die Aemter als die Quellen der Fürstlichen Cammer-Intraden anzusehen. Hiernächst giebt es in diesem und jenem teutschen Staate noch andere von den Aemtern gänzlich abgesonderte Cammer-Güther, welche, weil sie etwa neuerlich acquiriret worden, oder anderer Ursachen halber den Aemtern nicht mit incorporiret, gleichwohl, weil die Cammer darüber zu disponiren hat, und die Einkünfte derselben, unter den Cammer-Intraden, in Einnahme und Ausgabe berechnet werden, vor wirkliche Domänen zu achten sind. So wohl dieser als jener Einkünfte bestehen entweder bloß und allein (A) in trockenem Geld-Gefällen, oder auch zugleich (B) in andern Nutzen von gewissen stehend- und liegenden Güthern.

(A) Die Geld-*Praestationes* rühren gemeiniglich von gewissen den Aemtern und Cammer-Güthern zuständigen Rechten und Berechtigkeiten, Noceßen und dergleichen Fundamenten her; und diese heißt man *Fruetus civiles*. Sie werden wiederum eingetheilet (1.) in erbliche und unveränderliche, so dem Fundo oder sonst einer gewissen Sache inhäriren, und ohne einigen Zuwachs oder Verminderung einmal wie das andere ihr gesetztes Quantum behalten, als: Geld-Erb-Zinsen, von deren Alterthum und mannigfaltigen Gattungen zwar WEHNER, SPEIDEL, BESOLDVS, FRITSCHIVS, DIETHERRVS, und andere Nachricht ertheilet, jedoch noch unzählige Umstände zu einer besondern und gründlichen Ausführung dieser Materie zurückgelassen haben, wie der Herr

e) Welchergestalt in Teutschland aus den ehemaligen Grafschaften die Aemter entstanden, davon handelt Herr D. Spener in iure publ. l. 2. c. 10. §. 4. pag. 160. sq.

Herr Geheimde Rath von Ludewig in dem schönen Tractat de Iure clientelari Germanorum Sect. III. p. 162. angemerket hat^f; ferner Erb-Geschloß oder Land-Beethe, so mehrentheils von den Communen auf ihre Einwohner oder deren Güther repartiret, und in einer unveränderlichen Summe jährlich entrichtet wird; s. des Herrn Geheimden Raths von Seckendorf Fürsten-Staat im IIIten Theile c. 2. p. 381, wohin man denn auch die etlicher Orten, als ein surrogatum, vor gewisse den Unterthanen erlassene Frohn-Dienste, eingeführten erblichen Frohn-Gelder^g, und andere dergleichen Revenüen rechnen könnte.

(2) In steigend- und fallende oder veränderliche, welche nicht in einem Jahre, wie in dem andern eingehen, sondern in dem Quanto variiren; dahin man die Fructus Iurisdictionis, als Gerichts-Sportuln, Straf-Gelder, ingleichen die Lehnwaare, ferner die An- und Abzugs-Gelder^h, Schutz-Gelder

f) Hieher gehöret auch des Herrn Geheimden Raths Böhmers Dissertation de vario censuum iure et significatione. Ich selbst habe bey meinen ehemahligen Expeditionen viele besondere Arten solcher Zinsen angetroffen, davon ich bey den angeführten Scribenten entweder sehr wenige oder gar keine Nachricht finde.

g) In vielen Sächsischen Aemtern sind die vor gewisse Frohn-Dienste von den Unterthanen bewilligten Hufen-Gelder, zu Churfürst Johann George des ersten G. A. Lebzeiten eingeführet, und theils bloß auf die Hufen, theils auch zugleich auf die Häuser angeleget worden; da denn die dieserwegen in jedem Amte besonders errichteten Receffe von der Natur dieser Revenüe, und ob selbige unter die Fixa, oder unter die steigend- und fallenden Nutzungen gehöre? besagen müssen. Der Herr von Rohr hat in seinem Haushaltungs-Rechte Lib. 4. cap. 4. pag. 572 sq. einige mit einrücken lassen.

h) Beyläufig finde ich hier dieses zu erinnern. Der Herr Geheimde Rath Gasser, schreibt in der oballegirten Einleitung, Cap. XIII. §. 7. pag. 243. daß, ob zwar 1) diese Revenüen keine eigentliche Cammer-Revenüen waren, sondern auch heute zu Tage von den Städten genommen würden, so könnten dennoch 2) dergleichen praestationes nicht anders als ex iure regali, hergezogen werden. Allein, quoad 1) folget nicht, weil die Städte dergleichen Revenüen auch haben, so können die An- und Abzugs-Gelder keine Cammer-Revenüen seyn.

Denn

der von Hausgenossen und Handwercks-Leuten auf den Dörfern, und wie sie sonst Nahmen haben, rechnen kann.

(B) Die andern Nutzungen, so aus gewissen stehend- und liegenden Güthern gezogen werden, heißen *Fructus naturales*, dergleichen Güther sind: Mühlen, Brauhäuser, Ziegel-Salpeter-Glas-Hütten, dann Stutereyen, Schäferereyen, Forwerge, nebst dazu gehörigen Ländereyen, Gärten, Wiesen, Wein- und Hopfen-Berge, Hölzer und so weiter. Bey diesen ist sowohl der Ertrag, als der Werth ungewiß und veränderlich. Es findet sich aber auch eine Gattung solcher Natural-Nutzungen, welche zwar einmal wie das andere ihr unveränderliches Quantum behalten, in Pretio aber bald steigen, bald wiederum fallen, und daher als *Reditus mixti* anzusehen sind; nämlich Getrende-Zinsen und zinsbare Stücken, Zins-Gänse, Hüner, Eyer und derglei-

Denn das sind Cammer-Einkünfte, die von incorporirten Domänen, Güthern und Landesherrlichen Gerechtsamen, zu der Cammer geliefert werden müssen, es mag solches immediate oder mediate, durch die Beampte oder besondere Einnehmer geschehen, die Erbzinsen und Lehnwaaren, von denen der Herr Geheimde Rath in den vorhergehenden §. handelt, sind auch nicht eigentliche Cammer Revenüen, und es haben das Recht dergleichen zu erheben, auch viel Städte und Privatpersonen, welche Güther besitzen; wann sie aber eine Fürstliche Cammer erhebet oder erheben läffet, so werden auch die Erbzinsen und Lehnwaaren Cammer-Intraden. Ad 2) sind meines Erachtens, die An- und Abzugs-Gelder vielmehr nach der Meynung Herrn D. Baiers in iure germanico Lib. I. cap. 20. pag. 93. und Herrn Geheimen Rath's HEINECCI in iure germ. T. I. pag. 42. ursprünglich von dem iure priscae servitutis germanicae abzuleiten, heutiges Tages aber, wo es hergebracht ist, unter die *fructus iurisdictionis* zu rechnen, worinnen unter andern Herr Hofrath Reichling mit mir übereinstimmt, in den Anmerkungen zum Seckendorfschen Fürsten-Staate, Part. III. cap. 2. pag. 382. Am allerwenigsten aber mag des Herrn Geheimden Rath's Bassers Meynung Beyfall finden, wenn er an dem angezogenen Orte pag. 236. die An- und Abzugs-Gelder, ingleichen die Lehnwaare vor fixe Revenüen ausgiebt, als welches, wenn man, wie auf einen gewissen jährlichen Ertrag derselben kein Staat gemachet werden könne, erweget, sich von selbst widerleget.

2) In Chur-Sachsen gründet sich diese Revenüe auf das Generale Churfürst CHRISTIANI II. d. a. 1609. in Cod. Augusteo Tom. II. fol. 1363.

vergleichen, wann sie in natura geliefert werden ^k. Diese referiret der Herr Geheimde Rath Gasser indistincte unter die Fructus certos, in der Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften c. X. §. 6. p. 220. und inferiret daher, „man könne sie „cum pacto antichretico nicht verpfänden, daß, an statt der „Zinsen des Capitals, dergleichen Zinsen jährlich gehoben würden, sondern der Creditor müsse sie berechnen, und was mehr „herauskäme, als die Land-üblichen Zinsen austrügen, solches „würde zu Capital gerechnet, oder vielmehr jährlich davon abgezogen. Es ist solches aber den Gesetzen, die davon disponiren, und der Natur dieser Einkünfte, auch anderer bewährter Rechts-Lehrer Meynung, und der praxi quotidianae zuwider, indem ja bekannt, daß sowohl super fructibus certis als incertis dergleichen pactum aufgerichtet werden könne, und von jenen, welche die Land-üblichen Zinsen nicht überschreiten dürfen, ausdrücklich erfordert werde, daß sie nicht allein dem Ertrage, sondern auch dem Preise nach unveränderlich seyn müssen, von diesen aber, welche entweder im Ertrage, oder Preise, oder in beyden zugleich variiren, ein mäßiger Profit weder in den Rechten verboten, noch an sich unbillig sey, weil der Creditor antichreticus dem damno sowohl als dem lucro exponiret, und daher in dubio so wenig dieses zu berechnen schuldig, als wegen jenes Eviction zu fordern berechtiget ist, es müste denn dießfalls unter den pacificirenden Theilen ein anderes verabhandelt, und die Berechnung ausdrücklich bedungen worden seyn. S. STRYCKII Cautelas Contractuum Sect. II. c. 4. §. 21. BERGERI Oeconomiam Iuris I. III. tit. II. §. 15. p. 594 sq.

k) Man pfleget indessen, bey Verfertigung eines Pacht-Anschlages, diese redditus, weil sie in Ansehung des quanti in einem Jahre wie im andern einerley verbleiben, und daher auch dem Pächter die Gewähr auf das quantum geleistet wird, unter die Fixa mit zu setzen, wie unten §. 5. wird gezeigt werden.

§. 4.

So viel hiernechst (II) die von der Landes- Hoheit her-
 rührende Gerechtsame, oder *Regalia*, anbelanget, so sind
 allhier nur diejenigen zu betrachten, von denen der Landes- Herr
 gewisse Revenüen zu erheben, und deren Conservation und Ver-
 mehrung die Cammer gemeinlich zu besorgen hat ¹. Ob und
 in wie ferne sich die bekannte Eintheilung in größere und kleinere
 Regalien ^m defendiren lasse, das braucht allhier nicht untersucht

zu

- 1) Die Besorgung solcher hohen Gerechtsame, wird von einigen vor die Ursache
 angegeben, darauf sich in gewissen Staaten der Vorzug dieses Collegii, vor
 andern, insonderheit vor der Regierung, beziehet. Bey dem hohen Churhause
 Sachsen, scheineth der Grund dieser Prærogativ, in der ehemaligen Vereini-
 gung der Cammer, mit dem geheimen Rathe, zu beruhen, indem bis zu des
 gloriwürdigsten Churfürstens Augustus Zeiten, die Cammer- Sachen in
 dem geheimden Rathe tractiret, und von selbigem erst das Cammer- Colle-
 gium etabliret worden. Siehe Herrn Appellation- Rath Wabsts Nach-
 richt von dem Churfürstenthum Sachsen, Sect. II. cap. 7. fol. 195.
 Im übrigen finde ich noch dieses allhier anzumerken, daß der Herr von
 Schroedern, in der Fürstlichen Schatz- und Renth- Cammer,
 cap. 2. pag. 10. sq. als einen Fehler aller Europäischen Höfe angegeben,
 daß man den Cammer- Collegiis die Direction des Landes herrlichen Ein-
 kommens und was dahin gehörig, überliesse, inmaßen selbige gnug mit der
 bloßen Ausgabe und Einnahme zu thun hätten; dannenhero höchst nöthig
 wäre, diese Sachen zu theilen, und aus einem Collegio zweye zu machen,
 davon das eigentliche Cammer- Collegium bloß die Rechnungen zu führen,
 das andere aber zu deliberiren haben sollte, wie das Einkommen des Landes-
 fürsten vermehret werden könnte. Um aber bey Beantwortung dieses, zu-
 mal nach heutiger Verfassung regulärer Cammern, sowohl als der Domänen
 selbst, ohne Noth gemachten Fehlers nicht allzuweitläufig zu seyn, als wel-
 ches die Schranken der gegenwärtigen kurzen Abhandlung ohne dieß nicht
 gefattan, so wird genug seyn, wenn man das bekannte brocardicum: quod
 potest fieri per pauca, non debet fieri per plura, entgegen setzet. Von den Ur-
 ten, die Fürstlichen Cammern zu bereichern und die Landesherrlichen Intra-
 den zu vermehren, lese man des Herrn Geheimden Rath THOMASII
 Noten, zu Offens Testamente P. I. pag. 96. ingleichen seine dissertation
 de regalibus fisci principum cap. 1. §. 4. pag. 13. sq. Dann auch inson-
 derheit die Anno 1733. herausgegebene Klugheit zu leben und zu herr-
 schen im I Theile p. 290 sq. und im II. Theile pag. 689 sq.
- m) Ich weiß nicht zu welcher Sattung diese gezehlet werden sollten, deren der ge-
 heime Rath von Ludewig, in der Einleitung zum teutschen Münz-
 Wesen c. XIII. p. 214. not. t. gedencket, nämlich die Knochen der Heiligen.

zu werden. Die unterschiedenen Arten dieser und jener hat der Herr Geheime Rath Gasser in der mehrangezogenen Einleitung im XIVten Capitel p. 255 sq. recensiret, und Herr D. Ziegler in dem Buche de Iuribus maiestaticis ausführlich beschrieben.

Zu den höhern, werden gerechnet das Recht Collegia, Innungen und Zünfte zu fundiren, selbige zu erweitern, Privilegia und Monopolia, ferner Prädicate und Chargen, ingleichen abolitiones zu ertheilen, das Münz-Geleits- und Zoll-Floß-Post-Regal, das Recht gewisse Steuern und Tribute anzulegen, und so weiter. Zu den niedern: das Salz- und Bergwercks-Regal, das Recht über öffentliche Ströme und daraus entstehenden Zuwachs, das Forst- und Jagd-Regal und dergleichen. Gleichwie nun die Einkünfte dieser und anderer Regalien oberwehnter maßen gemeiniglich Cammer- Intraden sind, von der Cammer auch die Cognition in dergleichen Sachen theils mit, theils ohne Zuziehung anderer, insonderheit der Justiz-Collegiorum dependiret: Also

B 3

ist

2) Allhier verdienen des Herrn Kanzley-Directors Pulners, im vorigen Jahre wieder aufgelegten Vorschläge, wie Steuer und Contribution zum Nutzen eines Landesherrn, und ohne Nachtheil der Unterthanen einzurichten seyn, angeführet zu werden. Von dem Ursprunge und Fortgange des Sächsischen Steuer- und Accis-Wesens, findet man ein mehreres in der gründlichen Nachricht von Groschen, Schock-Groschen und Steuer-Schocken, so Anno 1728 herausgekommen; ingleichen in denen im Manuscript vorhandenen Nachrichten, von Chursächsischen Land-Tägen, von Anno 1185 bis Anno 1718. sodann in denen dießfalls emanirten Verordnungen, welche Herr Lünig dem II Theile des Codicis Augustei einverleibt hat.

3) Der Herr geheime Rath Gasser saget sehr wohl in Praelect. ad Cod. L. III. tit. 26. §. 9. Camerae demum domaniales - - causas administrationum non tantum tractant, sed et iustitiae, cum calua sit administratio sine imperio. Der Herr Hofrath Struben will zwar in dem An. 1733. herausgegebenen Unterrichte, von Regierungs- und Justiz-Sachen, Sect. III. §. 10. pag. 71 sq. behaupten, daß wenn der Landesfürstlichen Cammer-Güter und Gerechtfame halber, zwischen den Aemtern und Unterthanen Zwistigkeiten entständen, so würde fast in allen teutschen Staaten ordentlicher Weise die Entscheidung derselben den Justiz-Collegiis, nämlich, den Hofgerichten

ist in Ansehn dererselben Erhebung nur dieser Unterschied allhier noch zu bemercken, daß etliche, so zu den Aemtern geschlagen sind, von den Beamten, und etliche von gewissen hierzu besonders bestellten Personen eingenommen werden, und dann in der Cammer, als dem Sinu aller dieser Nutzungen zusammen fließen *p*.

§. 5.

richten und Cangleyen überlassen. Allein, zu geschweigen, daß aus dem auf dem 82 Blatte von ihm induicirten Attestate erhellet, welchergestalt in den herzoglich- Braunschweigisch- Welfenbüttelischen Landen, in denen mit der Fürstlichen Cammer und Aemtern vorwaltenden Processen, die Justiz- Collegia nur concurrentem iurisdictionem mit der Cammer haben, so denn auch in dem 22 §. pag. 165. angeführet wird, daß denen Königl. Preussischen Kriegs- und Domänen- Cammern, denen Rentz- Cammern im Fürstenthum Braunschweig- Calenberg, und in der Grafschaft Schaumburg- Lippe, gewisse contentiosa priuatiue beygelegt worden, dergleichen sich auch in andern teutschen Staaten finden läset, so will ich nur 1760 bey der von dem Herrn Hofrath Struben pag. 76. unter andern berührten Churfürstlichen Verfassung stehen bleiben, da denn zwar bekannt, daß sich vormahlen die Durchlauchtigsten Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, auch in Cammer- Sachen, vor Ihren Hofgerichten rechtfertigen lassen, welche Verfassung Herr D. Zauschild in dem Vorberichte zu dem Buche: Die Gerichts- Verfassung der Teutschen, pag. 21. von denen ehedessen üblichen Befehdungen, und damit die Grafen und Vasallen den Landesfürsten selbst weiter zu befehden nicht Anlaß nehmen möchten, herleitet; es ist aber auch nicht minder bekannt, daß nach der Zeit diese cognition der Landes Regierung und den Hofgerichten wieder entzogen worden, Siehe Herrn Appellation- Rath Wabste Nachricht, von dem Churfürstenthum Sachsen, Sect. II. cap. 2. fol. 107. dergestalt, daß das Cammer- Collegium in Bergwerks- Jagd- Forst- Floß- Münz- Strafsen- Geleiths- Zoll- Land- Accis- Fleisch- Steuer- Post- und dergleichen Regalien, als das forum competens anzusehen ist, wovon, sowohl als dem modo procedendi bey der Cammer, nur belobte Nachricht, von dem Churfürstenthum Sachsen, Sect. II. cap. 7. et 8. fol. 195 sq. nachzusehen ist.

p) Mein dormaliges Vorhaben leidet nicht, zu examiniren, in wie ferne eine oder die andere Einrichtung einer Cammer vor der andern vorzuziehen, und welches die beste Art sey, das Cammer- Wesen zu reguliren. Ich mag aber nicht Umgang nehmen, diejenige Reflexion hier einzurücken, welche bey Beschreibung des Kayserlichen Cammer- Erats, Herr D. Rink, in dem Anno 1709. anonymice herausgegebenen Leben Leopolds des Großen p. 138. gemacht hat. „Der vortreffliche und penetrante Kayserliche Minister, der
„Graf

§. 5.

Die vorherbeschriebenen Landesherrlichen Intradem nun einzubringen, hat man vornehmlich diese zwei Arten, daß man einmal die Aemter und Cammer-Güther mit den anhängigen Rechten und Gerechtigkeiten administrivet, und dererselben Einkünfte sowohl,

„Graf von Sinzendorf, welcher an den Französischen Hofe vor diesem Kriege Envoye gewesen, hat in seiner Relation von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Frankreich an den Kayser, so auch gedruckt herausgekommen, beobachtet, daß die Kräfte der Französischen Finanzen und Cameralien, darinnen beruheten, erstlich, daß alle Einkünfte ad unitatem gebracht würden, und in eine Cassa liefen; zum andern, daß sie auf ein gewisses und sicheres reduciret würden, und drittens, daß bey denen Cameral-Bedienten, die nöthige Autorität und Execution beruhete.“ Ich bemerke hierbey nur mit wenigem, daß in großen Staaten zu Unterhaltung eines den Landes-Kräften gemäßen Militar-Stats, eigene Kriegs-Cassen anzulegen und hierzu gewisse Arten von außerordentlichen Einkünften zu bestimmen, so üblich als ersprießlich sey. Was die Chursächsische Verfassung anbetriefft, so hat zu dießfalliger guter Einrichtung der Fürst EGON von Fürstenberg den Grund gelegt: Er schreibet in dem im Manuscript von ihm vorhandenen Conseil sur l'Etat de Saxe unter andern: „Cependant les branches de vos revenües, Sire, doivent être reduites à deux Caisses. L'une de la Chambre et l'autre de la guerre. Ce qui ne manquera pas d'augmenter considerablement le Credit de V. M. dont les revenües seront sans contredit administrées de cette maniere avec plus d'oeconomie et moins de confusion par la suppression de plusieurs emplois exercés par des gens, qui sont veritablement à charge à l'Etat et à vos finances, elles seront en même tems exposées à bien moins de fraudes et des malversations, et il sera encore beaucoup plus aisé d'endresser les comptes d'en faire le calcul et les examiner.“ Von Landschafft-Cassen haben Herr Hofrath Rämmerich, de iure collectar. prouinc. und Herr Hofrath Struben, in Diatr. de collectar. et aerarior. prouinc. origine gehandelt.

1) Es sind selbige heutiges Tages die üblichsten. Denn ob zwar unter der Regierung des großen Königes in Preussen Friedrichs G. II. Anno 1705. fast durch alle Königlich Preussische und Chur Brandenburgische Lande, der Erb-Pacht eingeführet wurde, nach welchem gewisse Personen die Nutzung der Domänen-Güther, gegen Bezahlung eines jährlichen canonis erblich überkamen, wie davon der Herr Geheimde Rath von Ludewig, in iure clientelari Sect. III. cap. 4. pag. 166 sq. ausführlich gehandelt hat, so äußerten sich

so wohl, als die Nutzungen von den Regalien einzeln colligiren, und, vermittelt jährlich darüber abzulegender Rechnung, zur Cammer einliefern lästet, oder, daß man solche, nach vorgängiger Vorlegung eines Pacht-Anschlages, dem Meistbietenden, vermit-

vermit-

sich doch dabey so viele Inconvenienzien, daß der gottseel. König Friedrich Wilhelm G. A. solche Erb-Pachte Anno 1717. wieder aufzuheben, vor nütlicher erachtete. Der Herr Geheimde Rath THOMASIVS schreibt in den Notizen zu des Herrn von Ossen Testament, p. 79. welches er An. 1717. ediret hat. "Wer diese Dinge alle wohl erweget, und nur dabey bedenket, was in der Materie von Erb-Pachten bishero hier und dar vorgegangen, der wird gewiß an die Worte des bekantten Liedes der Christlichen Kirche gedenken: Ist dir wohl so bleib davon, daß du nicht kriegest bösen Lohn." Es hat im übrigen die vermeinten commoda dieser Erb-Pachte, der Herr von Rohr im Haushaltungs-Rechte, Tom. I. Lib. I. cap. 5. pag. 158 seq. und der ungenannte Autor, des Anno 1717. edirten unmaßigoblichen Bedenkens von dem Zeit- und Erb-Pachte, ziemlich destruiret, auf die ich mich der Kürze halber beziehe, indem es meines Vorhabens nicht ist, von andern Arten, als von dem Zeit-Pachte, und der Administration gegenwärtig zu handeln, wie ich denn auch deswegen denjenigen modum, welcher mir etlicher Orten vorgekommen, ich meine die Gewährs-Administration, allhier nur mit wenigem berühren will. Nach selbigen werden die Nutzungen eines Amtes oder Cammer-Guthes in Anschlag gebracht, hernach unter den pacificirenden Theilen sich auf eine gewisse Summe verglichen, welche der Administrator jährlich in gesetzten Terminen liefern, und über die sämtlichen Revenüen Rechnung ablegen muß, dergestalt, daß, wenn er die stipulirte Summe nicht herausbringen sollte, das dannum über ihn, den Administrator, erget, dagegen er von dem Ueberschusse über die zu gewährende Summe, eine quotam, entweder die Helfte oder ein Drittheil, vor seine Mühe profitiret. Ich habe inzwischen zu mehrerer Erläuterung der Sache einen solchen resp. Contract und Bestallung, am Ende sub D beygefüget.

- *) Die Verpachtung der Domänen geschiehet gemeinlich subhastationsweise, wovon jedoch des Herrn Hofrath Rechenbergs Gutachten, in der dissertation de locat. cond. quae fit a principe §. 4. pag. II. attentivret zu werden verdienet. Ich habe hier und da verschiedene singuläre ritus dabey wahrgenommen. Nach der General-Appalto-Ordnung Kayfers LEOPOLDI d. a. 1699. §. 4. und 5. soll bey angezündeter Licht-Kerze, so lange sie brennt, licitiret, bey Erlöschung derselben, das letzte Geboth, es sey wenig oder viel, aufgezeichnet, und acht Tage offen gehalten werden. Will nun ein anderer noch den Pacht behaupten, so muß er noch einmal soviel offeriren, als die zu ver-

ver-

vermittelst dießfalls aufgerichteten Contracts, gegen einen jährlichen Canonem, auf gewisse Jahre Pachtweise zuschläget. Es sind aber nicht alle und jede von diesen Revenüen so beschaffen, daß sie sowohl verpachtet, als berechnet werden können. So hat, zum Exempel a), bey erblichen und unveränderlichen Geld-Gefällen bloß und allein, wenn nicht gewisse steigend- und fallende Nutzungen dazu geschlagen sind, die Verpachtung nicht statt, im-

maßen

verpachtende Sache angeschlagen, und öffentlich proclamiret worden. Doch hat alsdenn derjenige, welcher bey Auslöschung des Lichtes, das höchste Gebot gehabt, wenn er sich ad idem offeriret, den Vorzug vor jenen. Es hat aber dergleichen Verpachtungs-Ceremoniel so wenig an andern deutschen Höfen imitiret werden wollen, als wenig die vormahlige Kayserliche Cammer-Verfassung, aus Mangel der guten Einrichtung, Beyfall gefunden.

- s) In einigen teutschen Staaten, wird den Pächtern der Aemter, die Justiz zugleich mit überlassen, in einigen aber von der Verpachtung ausgezogen. Siehe Herrn Hofrath Frankensteins, und Herrn Geheimden Raths HERNICCI differtat. de locatione iurisdictionis. Der vor die Verpachtung Landesherrlicher Aemter und Einkünfte, sonst sehr portirte ungenannte Autor, derer im vorigen Jahre gedruckten teutschen Memoires, hat doch pag. 643 sq. die Verpachtung der Justiz nicht billigen wollen. In wie ferne die von Verwaltung der Justiz herfließende Sportuln, als eine Cammer-Revenüe, und folglich als ein Object der Verpachtung angesehen werden mögen, davon handelt der Herr Hofrath Rechenberg, in der differtation de locatione conductione, quae fit a principe §. 10. allwo unter andern sehr wohl gefaget wird: „Nec vel ingratus vel iniustus ex hac pecunia „principi odor fuerit, qua vbi illis, qui ab actis sunt, vnde viuant, „iam sit prospectum, id quod ex reditu superabundat, ipsi seruatur, „et hoc demum praesupposito vel plurimum licitanti, vel ad munus „vocato, certo pretio sportulae elocantur. - - - Consultum igitur multis visum fuit, si omnibus iudicibus et actuariis iustum salarium statueretur et sportulae vicissim principi aut fisco addicerentur, quod hoc ipso adiuuento medio, nec iusto grauiores multiplicatio- ne actuum et liquidatione in eos, qui in iudicio causas agerent, essent futuri officiales, nec plus, quam par esset, conscribillatores, quandoque infimi subsellii essent accepturi.“ Und dieser Meynung bin auch ich, nebst dem Herrn Autore, des Grundrißes der Fürsten-Kunst, P. II. pag. 105. zugethan.

maßen selbige einen ungewissen Ertrag, woran ein Pächter den Gewinn suchet, präsupponiret. Ja wenn auch dergleichen Fixa unter andern veränderlichen Revenüen mit verpachtet werden, so wird, nach heutiger Verfassung wohlbestellter Cammern, der Pächter gemeiniglich durch den mit ihm aufgerichteten Contract dahin obligiret, daß er darüber Rechnung ablegen muß², wogegen ihm, des Quanti halber, und daß die Fixa nicht weniger betragen, als der Pacht-Anschlag besaget, die Gewähr geleistet wird. Es ist daher nicht zu ersehen, wie, nach des Herrn Geheimden Rath Gassers Anführen c. XIII. §. 10. p. 246 sq. bey dem Anschläge der beständigen und unbeständigen Gefälle nicht geringe Schwierigkeiten vorkommen können? wie jemand meynen sollte, dergleichen Einkünfte könnten gar nicht verpachtet werden, und wie seine Worte allda ferner lauten. Solche Schwierigkeiten heben sich von selbst, wenn man nur die erblichen und gewissen, mit denen, entweder dem Quanto, oder dem Werthe nach, veränderlichen und ungewissen Gefällen nicht confundiret, und dasjenige, was hierzuvor generaliter angemercket worden, in Erwägung ziehet. Bey jenen wird das fixe Quantum in dem Anschläge angesetzet; man überrechnet nämlich, wenn richtige Erb-Zins-Geschoß- und dergleichen Fundamental-Bücher vorhanden, den Betrag, was von jeder Commun an solchen erblich- und gewissen Prästationen jährlich in das zu verpachtende Amt oder Cammer-Guth gezahlet wird, ziehet hiervon die Summe, und verfähret also mit den sämtlichen, dem Amte oder Cammer-Guthe contribuabeln Orten; Hieraus erwächst die Haupt-Summe des Betrages der erblichen und gewissen Gefälle, die in den Pacht-Anschlag kommt. Bey diesen, welche in Quanto oder Pretio variiren, z. E. dem Geleite, Lehnwaaren, An- und Ab-

zugs-

2) Wenn daher während Pacht-Zeit entweder neue Erb-Zinsen angeleget, oder alte, so vorhin caduc gewesen, wieder in Gangbarkeit gesezet werden, so werden dem Pächter solche nicht mit überlassen, sondern in dem Contracte der Cammer ausdrücklich reserviret.

zugs- Straf- Geldern u. s. f. wird aus denen darüber geführten Manualien und Hebe- Registern ein Extract gemacht, was solche in jedem derer letztverflossenen 6 Jahreⁿ betragen, und hieraus ein annus communis formiret, das ist: in die Summe aller 6 Jahre mit 6 dividiret, und das ausfallende Quantum bey jeglicher derer zu verpachtenden Revenüen, als ein Mittel- Preis, in Ansatz gebracht. Beym Getreyde wird entweder die recipirte Cammer- Taxe, oder ein Mittel- Preis aus denenjenigen, in welchen es die letztverflossenen 6 Jahre über, nach Aussage der Register, so in Marckt- Städten darüber gehalten werden, gestanden, zum Fundament genommen. Folgendes Schema wird die Sache deutlicher machen:

Ansschlag

Der Zins- Früchte des Amtes N. nach einem aus den Mittel- Preisen der letzten 6 Jahre gezogenen anno communi:

Ein Scheffel Weizen Nordhäuser Maas hat gegeben:

Im Jahr	Nach dem höchsten Preise.			Nach dem geringsten Preise.			Nach einem Mittel- Preise.		
	fl.	ggl.	pf.	fl.	ggl.	pf.	fl.	ggl.	pf.
1735 = 36	I.	II.	=	I.	3.	=	I.	7.	=
1736 = 37	I.	7.	=	I.	I.	=	I.	4.	=
1737 = 38	I.	12.	=	I.	=	=	I.	6.	=
1738 = 39	I.	10.	=	I.	3.	=	I.	6.	6.
1739 = 40	I.	13.	6.	I.	4.	=	I.	8.	9.
1740 = 41	I.	12.	9.	I.	3.	9.	I.	8.	3.
Summa sämtlicher Mittel- Preise 7. 19. 6.									

Mittel- Jahr I. fl. 6. ggl. 9. pf.

© 2

Und

*) Sechs Jahre nimmt man deswegen zum Fundament, weil die Pächte gemeinlich

Und also wird mit den übrigen Sorten des Getrendes continuiret. Wie die Natural-Nutzungen angeschlagen werden, davon hat der Herr Geheimde Rath Gasser in dem ostallegirten Buche Anleitung gegeben *, und man kann dabey Herrn Rath Schweders Nachricht von Anschlagung der Güther nach dem jährlichen Abnuß, so er a. 1717. ediret, zu Rathe ziehen: wiewohl dieses Buch nur nach den Pommerischen Landes-Verfassungen eingerichtet ist. Hiernach ist nun der Pacht-Anschlag eines Amtes oder Cammer-Guthes gar leicht also zu machen:

Pacht-Anschlag des Amtes N.

Einnahme.

C A P. I. Fixa,

und zwar

A. An Gelde.

- | | | | |
|-------|---|---|---------------------------------------|
| = | = | = | Erbzinsen nach den Erb-Zins-Büchern. |
| = | = | = | Wiederkäufliche Zinsen. |
| = | = | = | Erb-Geschoß. |
| = | = | = | Erblich Dienst-Geld. |
| = | = | = | Erblich Zehend-Geld; und dergleichen. |
| = = = | | | Summa der Fixorum an Gelde. |

B. An

niglich und zumahl in Sachsen, nur auf sechs Jahre geschlossen werden. Siehe Herrn L. Hoffmanns Klugheit, haus zu halten, P. II. pag. 355.

x) Desgleichen Herr Kriegs-Rath Stifer, in der Einleitung zur Land-Wirthechaft der Teutschen cap. XV. und Herr Professor Dithmar, in der Einleitung in die Oeconomische Policy und Cammeral-Wissenschaften, cap. 12. pag. 79 sq.

B. In zinsbaren Stücken.

= = = Vor = = Gänse nach der recipirten Lage.

= = = Vor = = Mühl- Hünner.

= = = Vor = = Rauch- Hünner.

= = = Vor = = Eyer ic.

= = = Summa der zinsbaren Stücke.

C. In Zins- Getreide.

= = = Vor = = Scheffel Weizen a = =

= = = Vor = = Scheffel Roggen a = =

= = = Vor = = Scheffel Gerste a = =

= = = Vor = = Scheffel Hafer a = =

= = = Summa Zins- Getreide.

CAP. II. Steigend- und fallende
Nutzungen.

= = = Das Geleite.

= = = Fleisch- Steuer.

= = = Lehnwaaren.

= = = An- und Abzug- Geld.

= = = Brantewein- Blasen- Zins.

= = = Hausgenossen- Geld.

= = = Straf- Gelder.

Alles nach einem aus dem Ertrage der letzten
6 Jahre gezogenen Mittel- Jahre.

= = = Summa der steigend- und fallenden Nutzungen.

CAP. III. Nutzung derer zum Amte N. gehörigen stehend- und liegenden Güther.

- = = = Die Nutzung des Forwergs, nach dem speciellen An-
schlage sub
- = = = Die Nutzung von den Weinbergen, nach dem An-
schlage sub
- = = = Die Nutzung von den Teichen, nach dem Anschlage sub
und so ferner.

= = = Summa der Nutzungen von Amts- Deconomien.

Summa Summarum der sämtlichen Amts- Einkünfte :

- | | fl. | = = ggl. | = = pf. | als: |
|---|-----|----------|---------|------|
| = = = Die Fixa an Gelde. | | | | |
| = = = Die zinsbaren Stücke. | | | | |
| = = = Das Zins- Getreyde. | | | | |
| = = = Die steigend- und fallenden Nutzungen. | | | | |
| = = = Die Nutzung von des Amts stehend- und liegenden
Güthern. | | | | |

Vt supra.

Daß man übrigens nach des Herrn Geheimen Rath Gassers p. 246. hinzugefügter Anmerkung an Orten, wo viele Fixa, und wenig steigend- und fallende Nutzungen vorhanden, nicht zur Verpachtung schreitet, das mag wohl um keiner andern Ursache willen geschehen, als weil sich nicht leicht ein Pächter, als der nur von den letztern seinen Profit zu hoffen hat, dazu finden wird. Hiernechst giebt es b) noch andere Sachen, die sich nicht mit zur

zur Verpachtung ziehen lassen, z. E. solche Gerechtsame, die keine Fructus ciuiles oder naturales von sich geben, als das Ius patronatus; s. Herrn D. Ziegler ad Lancellottum L. I. tit. 28. §. 13. Ferner solche hohe Regalien, die ein Fürst Kraft der ihm zustehenden Landes-Hoheit unmittelbar, ohne einer gewissen Norm, selbst exerciret, z. E. das Recht Priuilegia, Chargen, Abolitiones zu ertheilen, und dergleichen. In wie ferne Monopolia von einem Landes-Herrn an Privat-Personen pachtweise überlassen werden mögen, davon hat der Herr Hof-Rath Rechenberg in dissert. de locatione conductione, quae fit a Principe, §. 8. gehandelt, und einige Gattungen solcher Pächte, als in Rußland derer Brandenwein-Krüge, des Zobel-Fanges, in Franckreich des Salz-Schanckes erwehnet, und daß insonderheit bey Einführung neuer Waaren, und einer neuen Art von Gewerbe, (dergleichen ehemalen bey Einführung des Tobacks, und der Posten in Teutschland geschehen) die Verpachtung derselben noch heutiges Tages üblich sey, angemercket. Hierbey ist Herr Hof-Rath Marpergers historischer Kaufmann p. 226 sq. nachzulesen. Sodann hat man auch c) ein Exempel, da die Verpachtung Landes-herrlicher Einkünfte wegen entgegen stehender allgemeinen Reichs-Gesetze nicht geschehen mag, an dem Münz-Regal, maßen davon der Reichs-Abschied d. a. 1559. §. 164. desgleichen der R. U. d. a. 1570. §. 132. disponiret. s. GOLDASTI cathol. rei monetar. tit. IX. Wie aber davon unterschiedlich abgegangen, und zu so häufig bey dem Reichs-Convent angebrachten Beschwerden, so wohl zu öfterer Devaluirung derer geringhaltigen Sorten, und dann solches zu einem neuen Articuls-Puncte in der Capitulation Kayser Carls des VIIten art. IX. Anlaß gegeben, das ist eine gar bekannte Sache. Ich mag nicht Umgang nehmen, des Herrn Geheimden Raths von Seckendorf Worte, ihrer Vortrefflichkeit halber, allhier einzurücken, deren er sich im Teutschen Fürsten-Staate

Part. III. c. 3. Sect. 2. §. 4. p. 416 sq. bedienet : „Ob nun wohl
 „einem Landes- Herrn das hohe Münz- Regal auch zukommt,
 „so ist er doch an solche, des Reichs Münz- Ordnung, eigentlich
 „gebunden, liegt auch sonst Gewissens halben einer hohen Lan-
 „des- Obrigkeit ob, solches Regal wohl zu brauchen, und keine
 „Ungebühr damit verüben zu lassen, sintemal es ja der schädlich-
 „sten und schändlichsten Gewinne einer ist, da unter dem öffent-
 „lichen Nahmen und Zeichen der hohen Landes- Obrigkeit,
 „welcher sonst die Erhaltung alles Rechts, Billigkeit und Gleich-
 „heit gebühret und zugetrauet wird, ganze und viele benachbar-
 „te Länder an statt aufrichtiger und allenthalben passirlicher
 „Münze mit schändlich- gemischten, betrüglischen unwürdigen
 „Sorten erfüllet, dieselbe eine Zeitlang den armen Leuten für
 „gut in die Hände gespielet, und darnach, wann der Betrug
 „über kurz oder lang gemercket, und von der Reichs- Obrigkeit
 „abgeschaffet wird, wieder zu Wasser gemacht, und viele Leute
 „in Schaden und Armuth erbärmlich gesezet worden. Für das
 „andere, obwohl dieses Regal unter die nutzbaren Einkünfte ei-
 „nes Landes- Herrn mit gesezet wird, auch in Silber- und Gold-
 „Bergwercken, und bey wohlfeilem Silber- Kauf, den Vortheil
 „giebt, daß man diese Metalle in der Münze desto eher und bes-
 „ser ausbringen, und seinen Nutzen mit schaffen könne, so soll
 „doch die vielfältig wiederholte Regel der Reichs- Satzungen
 „wohl gemercket werden, daß die Münze ein hohes Kayserliches
 „Regal, und keine Mercanz oder Art zu erwerben sey. Da-
 „hero auch verboten, solches Recht zu verpachten, oder um ein
 „gewisses Bedinge andere damit werben und handeln zu lassen.
 Wann demnach die Frage, ob und in wie ferne die Verpachtung
 Landes- herrlicher Einkünfte derselben Berechnung, oder diese je-
 ner vorzuziehen sey, zu erörtern ist, so ist dieses nur von solchen
 Revenüen anzunehmen, welche ihrer Art und Beschaffenheit nach,
 so wohl verpachtet als berechnet werden können.

§. 6.

Pachten und Verpachten ist nicht erst in dem isigen oder vorigen Seculo aufgekommen, und es ist ein gleiches auch in Absehen auf die Domänen bekannt. Bey den Römern waren die Verpachtungen der Güther und deren Einkünfte üblicher, als die Verwaltungen derselben; s. des Herrn Geheimden Raths HEINECCII Syntagma antiquitatum Rom. Lib. III. c. 23. §. 8 sq. GRYPHIANDER in Oecon. Leg. Lib. II. cap. 29. und so ergieng es denn auch mit denenjenigen, die dem Fisco und der Republic zuständig waren. In den ältern Zeiten hatten die Censores das aerarium unter sich, und verpachteten die dahin einlaufenden Intraden, wie denn daher die Leges censoriae, die sie öffentlich aushiengen, und worauf die Pacht-Conditiones enthalten waren, bekannt sind, wovon in den GUNDLINGIANIS im 16 Stück, §. 26. p. 60 sq. mit mehrern gehandelt wird. Nachhero hatten die Procuratores Caesaris, und nechst diesen die Rationales die Besorgung der Kayserlichen Einkünfte. Dem Procuratori Caesaris stund, in caussis fiscalibus, per Leg. 5. C. vbi caussae fiscales, die höchste Erkenntniß alleine zu. Siehe Herrn Hofrath Strubens angeführten Unterricht Sect. III. §. II. p. 74. Von damaliger Verpachtung der praediorum fiscalium und redituum fisci handelt der Titulus C. de locatione praediorum civil. vel fiscalium 7.

In Deutschland war zu den Zeiten der Fränckischen Könige die Art der Verpachtung nicht so üblich, als die Verwaltung der *villarum regionis* und *redituum fiscalium*. Zwar, so viel die Land-Güther der Privatpersonen anbetrifft, da ist nicht zu läug-

- 7) Wie in den neuern Zeiten mit den Domänen in Italien gebahret worden, davon findet man mehrere Nachricht in dem Jure regni Neapolitani CAROLI TAPIAE so zu Neapolis An. 1606. cum glossis ANDR. de ISERNIA herausgekommen.

läugnen, daß die Pachtung bey selbigen sehr alt ^z, und ein älterer Contract, als der Contractus emphyteuticus sey, welcher allererst nachher, als die Römischen Gesetze sich in Teutschland eingeschlichen, Mode zu werden begunnt hat. Siehe Herrn Hofrath Strubens Commentat. de iure villicor. cap. II. §. I sq. p. 33 sq. Conf. Herrn Höfers Unterricht, von verschiedenen Gattungen der Allodial-Güther. Wie ich denn auch davor halte, daß das Wort Pacht oder Pfacht ^a, ein altes teutsches Stamm-Wort sey, welches entgegen den Herrn Geheimden Rath von Ludewig und Herrn Wächtern, Herr Hofrath Buri im Lehrecht Tom. I. pag. 935. behauptet. Allein, von den *curtibus dominicis et redditibus fiscalibus* habe ich in meinem Vorrathe, derer dahin gehörigen Urkunden, dermahlen nicht eine Stelle gefunden, daß sie auf gewisse Zeit wären verpachtet gewesen. Der Domesticus war anfänglich der oberste Director dieser Güther und Einkünfte, und hatte gewisse domesticos inferiores oder maiores villarum unter sich, durch welche selbige verwaltet wurden. Siehe du FRESNE in glossario sub voce Domesticus. HERTIVS in notitia vet. Germ. populorum. cap. III. §. II. p. 292. „Olim reges praefecturas cum proprias tum domaniales ipsi per suos colonos administrarunt, quibus aliquem honestum et prudentem virum praefecerunt, quem

z) Daß aber die ersten Arten der Pächte ganz irregulair gewesen, erweist der Herr Kriegs-Rath Strizer, in der wohl ausgearbeiteten Einleitung zur Landwirthschaft der Teutschen, cap. 15. pag. 344 sq.

a) Das Wort *firma*, (welches auch in iure canon. cap. 2. X. de locat. cond. gebraucht wird) kommt in Urkunden der mittlern Zeiten ofte vor, und deutet an, theils den Pacht oder die Verpachtung, theils das verpachtete Gut, theils dasjenige, was vor den Pacht gegeben ward, welches, weil der *usus numorum*, damahls in Teutschland nicht so mode war, in gewissen Natural-Stücken, Getreyde, Vieh, und dergleichen bestunde. Siehe Herrn Hofrath Buri Lehn-Recht, pag. 954 sq. und Herrn Geheimden Rath von Ludewig in iure clientelari l. c. pag. 184. allwo so gar der nach Matth. Parisiensis Bericht, im 13 seculo üblich gewesenenen Verpachtung des Reichstuhls, Erwähnung geschieht.

„quem nunc maiorem villae, nunc domesticum, nunc amman-
 „num iterumque villicum adpellarunt, einen Hofmeier, Hof-
 „meister, Hausmeier, Amtmann, auf einem Königlichem Amt
 „oder Weiler; sind des Herrn Geheimden Raths von Ludwig
 „Worte de iure clientelari Sect. III. §. 6. p. 375. In die fol-
 „genden Zeiten hinein zu gehen, und wie sich so wohl von den Ca-
 „rolingischen als nachherigen Kaysern ^b, und besonders von den
 „Ständen des Reichs mit den Domänen gebahret worden, zu
 „untersuchen, das leidet gegenwärtiges Vorhaben nicht. Nur
 „dieses will ich allhier berühren, daß sich hin und wieder Exempel
 „finden, da in den ältern Zeiten die Verpachtung der Domänen
 „für schädlich angesehen ^c, und daher in den Gesetzen ausdrücklich
 „verbothen worden. Es bezeigen solches unter andern die Worte
 „der Constitution Kayser's FRIDERICI I. in Constit. Neapo-
 „lit. Lib. I. tit. 59. Const. I. „Curiae nostrae domania et iura
 „quaelibet illaesa seruabunt, et, quod ipsa non negligantur,
 „nec ea in alios nullo ALIENATIONIS vel LOCATIO-
 „NIS titulo transferant, nec pro se occupabunt, aut occupa-
 „ri permittant etc.„ Im übrigen halte ich dafür, daß Frank-
 „reich, allwo man an den Römischen Verpachtungs-Gesetzen eher,
 „als an den teutschen Höfen einen Geschmack gefunden, zu der in
 „neuerlichen Zeiten, auch in Teutschland eingeführten Zeit-Ver-
 „pachtung der Domänen Anlaß gegeben habe. In Frankreich

D 2

kamen

b) In den mittlern Zeiten ward der Name und das Officium der Camerario-
 rum bekannt, davon DV FRESNE in glossario sub hoc vocabulo
 nachzusehen ist. Wenn der Herr von Berger von dem Officio palatino der
 Camerariorum, nach den Zeiten der Carolingischen Kayser, in animaduer-
 sionibus ad COCCII ius publ. in append. handelt, so sagt er unter
 andern pag. 685. „Atque Caesares postCarolingi filci sui administra-
 „tionem pro lubitu commiserunt, ac, si Duces vel Comites redditus, ex
 „prouinciis nomine Regum redactos, direxerunt, officii sui rationi
 „fecerant satis etc.“

c) Siehe Herrn Kriegs-Rath Stifiers Einleitung zur Landwirthschaft
 der Teutschen, cap. XV. §. 6. pag. 347.

kamen, die *Amodiations*^d, welche auch *Moisons* und *Arrentements* genennet werden, insonderheit durch *Collberts* Anschläge, in Aufnahme; siehe *la vie de Jean Bapt. COLBERT a Cologne 1695.* man setzte die Königlichen Pächter in hohen Rang, adelte sie auch auf Verlangen, Herr von Ludewig, *de iure clientelari* p. 196. Da nun das Reisen der Teutschen nach Frankreich, welches vor die hohe Schule aller Staats- Wissenschaften, auch schon von unsern lieben Vorfahren angesehen wurde, überhand nahm, so wurden die *Amodiations* und *Amodiateurs* der Domänen nicht allein der Sache, sondern auch diesen Benennungen nach, bekannter. Noch zu Anfange des vorigen Seculi, sind in den meisten teutschen Staaten die Fürstl. Cammer- Güther und Einkünfte, durch die Schössere, Boigte und Amtleute administriret und berechnet worden, wie denn viele teutsche Fürsten zu den damahligen und vorhergehenden Zeiten gute Camerales abgegeben, ihre Aemter und Deconomien selbst revidiret, auch wohl gar die Rechnungen examiniret und justificiret haben. Wollte ich mich in die speciellere Historie der Landes Verfassungen dieses oder jenes Staats einlassen, so würden sich nicht wenig Exempel zum Beweise dieses Sazes finden lassen. Ich will nur eins anführen. Ein gewisser Reichs- Fürst schickete in der Mitte des 16 Jahrhunderts seinen Erb Prinz in eines seiner Aemter, und befahl dem Schösser alles zu veranstalten, was zu des Prinzens Ergößlichkeit gereichen konnte, die dieserhalben auflaufende Kosten aber in Ausgabe zu berechnen. Der Prinz war einige Ta-

ge

d) Daher ist das Barbarisch- Lateinische Wort *Admodiatio* entstanden, womit man heutiges Tages gemeinlich die Verpachtung der Domänen andeutet. Denn daß zwischen der *Admodiatio* und *Locatione conductione* an sich selbst kein Unterschied sey, erweist entgegen D. Taborn, Herr D. Veier, in *iure germ. Lib. III. cap. 3. pag. 282.* und Leiser in *iure georgico L. I. cap. 20. fol. 94.* So ist auch im Französischen die Redens- Art, *prendre à ferme* bekannt; *fermier* aber wird insgemein in Frankreich nur von einem Zoll- Pächter gebraucht. d'AVMAT des loix civiles dans leur ordre naturel Tome I. Sect. 14. §. 1.

ge allda gewesen, und der Schösser hatte in der Rechnung 8 Mteschock und etliche Groschen in Ansatz gebracht, der Fürst aber hierzu eigenhändig geschrieben: ist zwar sehr viel, passieret aber vor dießmahl. Bey dem hohen Churhause Sachsen, sind ebenfalls die Verpachtungen der Aemter und Cammer-Güther nicht gar alt, siehe Herrn Appellation-Raths Wabsts Nachricht von Sachsen, Sect. II. cap. 12. fol. 253. und man findet von deren den Schössern und Beamten hiebevot anvertraut gewesenen Administration, welche von dem Durchlauchtigsten Chur-Fürst A V G V S T O, durch viele nützliche Einrichtungen, so, wie das ganze Cammer-Wesen, gegen die vorigen Zeiten, in einen florisantern Zustand gesetzt worden, in Müllers

D 3

Anna-

e) So ist mir auch ein Schreiben des Landgraf Wilhelms von Cassel, den 14 Mart. An. 1575. zu Handen gekommen, welches, weil es von der alt teutschen Gemüths-Beschaffenheit und Wirthschafts-Verfassung dieses Fürsten zeuget, ich hinten sub O anzufügen nicht für überflüssig gehalten. Denn ob es schon Herr D. Zipffel seinen Civil- und Criminal-Händeln, in der letzten Abhandlung, pag. 8. einverleibet; so wird sich doch bey Zusammenhaltung beyder zu Tage legen, daß die Zipfelsche Copey nicht richtig gewesen.

f) Ich erwehne hier nur mit wenigen, was maßen unser sel. Vater L V T H E R V S, nebst der so wichtigen Kirchen-Reformation, unter andern auch den Grund zu einer sehr nöthigen Reformation des Fürstlichen Cammer-Wesens gelegt. Man könnte hiervon viel mehr schreiben, als Herr D. G O E Z E in der An. 1715. gehaltenen dissertation de beneficiis oeconomiiis b. Lutheri ministerio exhibitis gethan. Man lese nur L V T H E R I Bedencken, von Geistlichen Güthern und deren Sequestration, im II. Theile derer zu Vissleben gedruckten Schriften, fol. 313 sq. Man conferire hiermit, was Zortleder von Ursachen des teutschen Krieges im ganzen V Buche, insonderheit aber im 8 Capitel abhandelt, ingleichen was R E I N H A R D de iure princ. germ. cum primis Saxon. circa sacra ante tempora reformat. exercito cap. IV. p. 296. anführet. Nicht allein die Protestantischen, sondern auch die Catholischen Fürsten selbst, lerneten, nach der Reformation, ihre Gerechtsame besser einsehen, und sich prospiciren, damit die Bischöffe und Klöster die Domänen nicht vollends an sich ziehen, und mit den geistlichen Güthern nach eigenem Gefallen hausen könnten. Der damahlige eifrige Bekenner des Römisch-Catholischen Glaubens, Herzog George, ließ daher selbst viele solche Güther einziehen, und durch seine Beamte admini-

Annalibus Saxonis, von Offens Testamente, so er Churfürst AVGVSTO übergeben, und der Herr Geheimde Rath THOMASIVS ediret hat, und andern Schriften hin und wieder verschiedene Nachrichten.

§. 7.

Ob nun nach dem heutigen Statu, die Verpachtung der Cammer-Güther und Einkünfte deren Administration und Berechnung, oder diese jener, ohne Unterschied vorzuziehen, und welche von beyden Arten dem Landes-Herrn erspriesslicher sey? Dieses ist nunmehr zu erörtern. Beyde Arten, die Domänen zu nutzen, haben ihre Vertheidiger und Widersprecher. Man findet aber doch gleichwohl in den vorigen Zeiten mehr, die vor die Administration und wider die Verpachtung ^s, in den neuern Zeiten aber mehr, die wider die Administration und vor die Verpachtung geschrieben haben. Ich will mich also nach der Zeit richten, und unter den neuern, welche die Verpachtung der Domänen, vor der Administration vertheidiget haben, zuvörderst des Herrn Hofrath Rechenbergs Argumenta, in der An. 1728 gehaltenen sehr gelehrten Dissertation ^b, de locatione conductione, quae sit a principe, §. 5. recensiren. Diese beruhen in folgenden:

I.) Wür-

administriren, wovon die von Herr Reinhardten, p. 299 sq. inserirte Deduction Churfürsts MAVRITII ein mehreres besaget; Andere dergleichen Exempel aus der Historie der damaligen, so wohl als der neuern Zeiten, voris zu geschweigen.

g) Siehe BESOLDVM in thesauro pract. sub. voc. Amodiren, und die daselbst allegirten Meynungen unterschiedlicher Autorum, welches aber in der That bloße Inuectiuae, und sine rationibus abgefaßte Urtheile sind.

b) Man findet diese Dissertation von Wort zu Wort übersezt, in des Herrn von Rohr Fortsetzung des Zaushaltungs-Rechtes, Lib. I. cap. 10. p. 79 sq.

1.) Würde den Rechten nach vermuthet, daß der Pächter die verpachteten Güther besser, als ein Administrator in Obacht nehmen würde, dieweilen er dergleichen Güther auf gewisse Maße, in Ansehung derer daraus zu erhebenden Nutzungen, für die seinigen zu regardiren habe, dahingegen der Administrator, welcher sein Salarium, es möchte aus den Nutzungen einkommen, so viel nur wollte, gleichwohl erhielt, und dasjenige, so er in Administration hätte, mehr vor eine fremde Sache, die er ohne eigene Gefahr verwaltete, ansähe.

2.) Folgete hieraus, daß man sich von einem Administrator nicht allein wenigere, sondern auch ungewissere Einkünfte zu versprechen habe, nach welchen die Cammer vorläufig keine gewisse Disposition machen könne. Dieses, daß sich bey der Verpachtung auf ein Gewisses Staat machen ließe, wäre ein großes Emolument.

3.) Wäre dieses schon etwas Gutes, daß man nicht allein den gewissen Betrag des Einkommens, sondern auch, so zu sagen, die Stunde, da dieses Quantum geliefert werden müste, vorher wisse, mithin im Stande sey, solche zu den nöthigen Ausgaben hinwiederum zu bestimmen, welches aber bey der Administration cessirete, wenn entweder Unglücks-Fälle dazwischen kämen, oder wenn man die Früchte nicht gleich zu Gelde machen, oder, ohne großen Schaden nicht verkaufen könnte.

4.) Ein Landes-Herr könnte niemals durch einen Administrator die Einkünfte so genau ausfündig machen, als durch einen Pächter, weil einer, der eine fremde Sache verwaltete, Kleinigkeiten, welche, wenn man sie zusammen nähme, doch ein nicht geringes Lucrum ausmachten, nicht so accurat observirete, oder aufnotirete, als ein Pächter, als der sich alle ersinnliche Mühe gäbe, das Guth, so hoch es nur möglich, zu nutzen.

5.) Waren vielerley Sachen, welche die Administratores, wenn sie auch gerne wollten, nicht unternehmen oder verbessern dürften, dieweilen ihnen die dazu erforderlichen Kosten, indem der Ausgang der Sache ungewiß wäre, selten passiret würde. Da hingegen ein Pächter, der insonderheit auf eine lange Zeit gepachtet, öfters einen Hazard machete, und auf Hoffnung etwas wagete.

Dererjenigen Anmerckung wäre auch nicht uneben, welche dafür hielten, daß es überhaupt besser sey, die Cultur untragbarer Güther, die Wirthschaften und Gewerbe, lieber von Privat-Personen als Administratores besorgen zu lassen, indem die letztern ihr eigenes Interesse dem Publico vorzögen, welches sie doch mit Hintansetzung ihres eigenen Vermögens zu befördern suchen sollten.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die angeführten Gründe, zusamt denenjenigen, womit der Herr Hofrath Rechenberg in dem vorhergehenden §. die wider die Verpachtung zu formirende Dubia removiret, von vieler Erheblichkeit, und den übrigen Einwürfen, welche wider die Administration hervorgebracht werden, überlegen sind; ich bin aber zur Aequanimität des Herrn Hofraths, den ich als meinen ehemahligen Praeceptorem und Lehrer des iuris germanici verehere, versichert, daß von demselben eine bescheidene Antwort hierauf, mir nicht werde verübelt werden. Wann nun ad 1) auch concediret wird, daß ein Pächter die Nutzungen des verpachteten Gutes in gewisser maßen, als sein Eigenthum anzusehen habe, so ist doch hieraus kein Argument wider den Administrator zu machen, daß nämlich der Pächter vorsichtiger und behutsamer als jener umgehen werde. Ein Eigenthümer gebahret sich mit den seinigen nach eigenem Gefallen, und ist darüber regulariter, niemanden Rede und Antwort zu geben verbunden. Ein Administrator hingegen hat

hat nicht allein eine schwere Pflicht auf sich, deren Verletzung ihm große Verantwortung und Strafe zuziehet, da zumalen in Chur-Sachsen die Administratores auf das Mandat von anvertrautem Guthe d. d. Dresden den 26 Sept. 1705², in andern Staaten aber, auf nicht weniger scharfe Verordnungen, in ihren Bestallungen, angewiesen werden; sondern er muß auch eine der Einnahme gemäße Caution bestellen, jährlich richtige Administrations-Rechnungen über alle und jede, auch die kleinste Einnahme und Ausgabe, zur Cammer ablegen, und die Defecte, welche er nicht abzulehnen vermag, über sich gehen lassen, mithin ist die Präsumtion mehr vor den Administrator, als den Pächter, welcher, wenn er auch das Seinige negligiret, dergleichen Verantwortung nicht auf sich hat, zu machen; und thut nichts zur Sache, daß der Administrator sein Salarium erhält, es mag einkommen so viel nur will, ein Pächter aber seinen Canonem geben muß, wenn er auch keinen Profit, sondern gar Einbuße an den verpachteten Revenüen haben sollte. Denn zu geschweigen, daß das Salarium eines Administrators mit dem Profit, welchen ein Pächter suchet, in keine Vergleichung zu ziehen, so gedenhet einem Pächter, wenn er starcken Schaden erleidet, gemeiniglich ein proportionirlicher Remiß an, und, wenn er auch alle casus fortuitos über sich genommen, (welches aber kein Pächter thun wird, daferne er nicht einen sehr profitabeln Pacht vor sich siehet) so kann ein einziges gutes Jahr ihm allen Schaden und Einbuße des vorigen wieder ersetzen, woraus sich denn zugleich ergiebet, daß, wenn auch ein Administrator,

²) In Cod. Aug. Tom. I. fol. 173. Worauf denn auch in den Dicastriis unterschiedene mahl erkannt worden ist. Siehe Herrn D. Carpzovs zu Wittenberg An. 1736. gehaltene Dissertation, de crimine residui.

tor, welcher seiner Pflicht und Schuldigkeit Gnüge thut, sine proprio periculo administrivet, dennoch deswegen die Verpachtung nicht erspriesslicher als die Verwaltung, und diese jener vorzuziehen sey. Denn gesetzt, daß die Cammer, ohne des Administrators Verschulden, in einem Jahre an ein- oder den andern steigend- und fallenden Einkünften Einbuße haben sollte, so kann dieses ein ergiebigerer Ertrag der folgenden Jahre eben so gut der Cammer, als, obgedachter maßen, dem Pächter wiederum beybringen.

Woraus sich denn auch

Ad 2) das Gegentheil von der gemachten Folgerung, daß die Administration ein wenigeres, als die Verpachtung, abwürfe, zu Tage leget. Daß aber, insonderheit in Ansehung der Deconomien, bey deren Administration, auf ein gewisses Quantum vollkommener Staat nicht gemachet werden könne, das räume ich gar gerne ein, und bin

Ad 3) der Meynung, daß dieses zwar eine sehr bequeme Sache bey der Verpachtung sey, welches denn auch, zumal bey größern Staaten, weitläufigern Deconomien, und starcken Aufwande des Landes-Herrn, zur Verpachtung der Domänen hauptsächlich Anlaß gegeben, jedennoch aber an sich selbst kein Emolument oder Lucrum, wodurch die Cammer mehr, als durch die Administration bereichert werde, mache. Denn wenn ein Landes-Herr die Zeit und Gelegenheit, in Ansehen des Ertrags der Deconomien und der Gültigkeit der Früchte erwarten kann, so muß ihm der Nutzen eben so wohl, und noch stärker als einem Pächter, welcher mehrentheils alle Jahre seine Früchte zu versilbern genöthiget ist, zuwachsen. Ja, wenn ein Landes-Herr keine andern, oder doch den Ausgaben nicht proportionirlichen

lichen Revenüen, als aus den Deconomien und Früchten zu ziehen hätte, da würde ihm allerdings die Verpachtung derselben vor der Verwaltung, anzurathen seyn. Allein da in Teutschland von der Landes-herrlichen Hoheit so viele wichtige Einkünfte, davon §. 4. Erwähnung geschehen, abfließen, da ein Landes-Herr andere Revenüen daneben hat, welche in baarem Gelde, wobey keine Keste aufschwellen, bestehen, und da er auch allezeit in casu necessitatis Credit findet, aus dem Nutzen aber, welcher durch Aufschüttung der Früchte zu erhalten, das Interesse der aufgenommenen Gelder reichlich bestreiten kann, davon der Autor des Besdenckens von Erb- und Zeit-Pachte p. 28 sq. mit mehrerm gehandelt hat; so hat ein Landes-Herr regulariter nicht nöthig, auf die Verpachtung, als auf eine wegen der Gewißheit des Locarii erspriesslichere Sache vor der Administration zu reflectiren^k, vielweniger die Früchte mit Schaden loszuschlagen, am allerwenigsten aber des Mißwachses und anderer Unglücks-Fälle halber die Verpachtung eines Cammer-Guthes zu resolviren, wie ad No. I. bereits erwahnet worden.

Daß man

Ad 4) durch die Verpachtung füglich hinter den Ertrag der Güther und Einkünfte, als durch die Administration gelangen könne, solches ist der Erfahrung entgegen, indem man vielmehr bey vormals lange Jahre verpachtet gewesenen Aemtern, Güthern und Einkünften, selbige wiederum auf Rechnung zu setzen genöthiget worden, um aus

E 2

dem

k) Zumahl da nicht ausgemacht ist, daß die Pacht-Gelder zur Zeit, da sie gefällig, bey der Cammer allemahl ganz ohnfehlbar eingehen, indem die Erfahrung beståtigt, wie oft man zu den gewöhnlichen Zwangs-Mitteln greifen, auch, um nur nicht die Pächtere gar zu ruiniren, oder mit ihnen öftere Veränderungen vorzunehmen, Nachsicht geben müsse.

dem Einkommen etlicher Jahre hernach einen gründlichen Pacht-Anschlag des Ertrages fertigen zu können. So weiß ich, daß man eine gewisse Revenüe an einem großen Orte sonst geraume Jahre hintereinander vor 6000 Rthlr. verpachtet gehabt, die hernach, als man den Pächtern Controllours¹ gefeset, und aus deren Gegen-Rechnung den wahren Ertrag dieser Revenüe ersehen, auf etliche und Zwanzig Tausend Thaler, jährlichen Betrag, gesteigert worden. Ein Administrator muß überdies die allerkleinste Post in Einnahme bringen; ein Pächter hingegen ist ordentlicher Weise hierzu so wenig, als zu Vorlegung seiner Manualien verbunden, zu geschweigen, daß, insonderheit Deconomien-Pächter, wegen Besorgniß der Wirthschafts-Angelegenheiten, oft sehr unachtsam im Aufzeichnen, oder auch oft so unerfahren im Rechnungs-Wesen sind, als jener Pacht-Amtmann, welcher vorhin ein Schäfer gewesen, und statt der Manualien Kerbhölzer führete. Siehe das Bedencken von Erb- und Zeit-Pacht pag. 42. Ich selbst habe bey Revidirung verschiedener Aemter, die vorhin auf Pacht bestanden, dieses wahrgenommen, daß, weil die Pächtere über die Revenüen der Aemter entweder gar keine, oder sehr confuse Bücher geführet, viele Amts-Einkünfte außer Activität gekommen, und dadurch die Aemter in Proceße verwickelt worden. Die Bemühung eines Pächters, das verpachtete Amt oder Cammer-Guth so hoch zu nutzen, als es nur möglich, giebt dem Pacht-Wesen noch keinen Vorzug

1) CAROCIVS bringet im Klugen Zoll-Verwalter und Pächter, p. 36. dieses in Vorschlag, daß man bey Verpachtung der Zölle einen Gegenschreiber setzen solle, um desto eher hinter den Ertrag solcher Revenüen zu kommen; Allein, ich meine, daß es einem Landesherren nützlicher sey, wenn er vor die, auf einen Controleur zu wendenden Kosten, einen Administrator unterhält, und den Profit, bey solchen ohne Reste einkommenden Geld-Gefällen, vor sich behält, den der Pächter dabey sucht.

zug vor der Administration. Denn ich präsumire aus der obhabenden Pflicht eines redlichen Administrators, daß selbiger an seiner Seite noch mehr vor das Interesse der Cammer, als ein Pächter besorget sey. Und man hat ja auch noch überdies Mittel gnung, einen Administrator zu encouragiren, daß er es an Fleiße und Application nicht erman- geln lässet. Man gebe ihm einen proportionirlichen Gehalt zu seinem Auskommen, man mache, ohne gegründete Ur- sachen, mit selbigem keine Aenderung, man belohne seinen Fleiß, wenn er eine außerordentliche Verbesserung oder Ver- mehrung derer in Administration habenden Domänen ersin- den und zu Werke richten kann, man erfordere jeglichen Monath richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe, und lasse die Aemter und Cammer = Güther durch geschickte und gewissenhafte Personen jezuweilen revidiren, so wird sich der Nutzen der Administration vor der Verpachtung schon äußern. Ein Pächter hingegen, und zumal ein Zeit- Pächter, hazardiret gemeiniglich auf 6, und wenn es hoch kömmt, auf 12 Jahre, durch Erpachtung eines Amtes ein Werk, wobey sein Privat = Interesse das summum princi- pium ist. Bekommt er zugleich, wie es bey den mehresten Aemtern geschieht, die Jurisdiction mit in Pacht, so leh- ret, zumal bey sehr hochgetriebenen Pächten, die klägliche Erfahrung, daß die überhäufige Multiplication der Amtes = Expensen, die übermäßigen Strafen, Executiones und der- gleichen, zu einer Beschwerde nach der andern Anlaß geben. Die, zu deren Vermeidung, von dem Herrn Hof = Rath Rechenberg in dem 4ten §. der angeführten Dissertation p. 9. vorgeschlagene jährlichen oder auch extraordinären Visi- tationes, wollen deswegen nicht für practicabel angesehen werden, weilen auf solche Art, Leute, von Erpachtung der Domänen, abgehalten werden dürften; da man vielmehr

darauf bedacht ist, selbige, durch Verstattung vieler Freyheiten und Connivens, dergleichen kein Administrator sich zu gewärtigen hat, zu allciren. Gleichwie denn auch die daselbst p. 8. vorgeschriebene Formul, nach welcher ein Pächter dahin zu obligiren, daß er den Unterthanen Nachsicht ihrer Praestandorum halber ertheilen, und den Verarmten gegen billiges Interesse Vorschuß thun solle^m, in theil zwar sehr gut, in hypothesei aber ebenfalls so wenig practicable, als einem Pächter zuzumuthen ist.

Wenn man

Ad 5) zum Voraus setzet, daß in einem wohleingerichteten Staate die Cammern mit qualificirten Råthen bestellet, die Vorschläge dererjenigen, welche einen besondern Fond zu Aufnahme der Domänen angeben, geprüft, und dergleichen Leute recompensiretⁿ, zu den Administratoren auch nicht schlechterdings solche Subiecta, die nicht viel mehr, als lesen und schreiben, und, wenn es hoch kömmt, die 5 Species der Arithmetie gelernet, erwöhlet, sondern von denenjenigen, die eine solche Station suchen, von ihrer Einsicht in das Cameral-Rechnungs- und Wirthschafts-Wesen, und besonders in einige Theile der Mathematic und Physic, gewisse Specimina erfordert zu werden pflegen, und in Summa, wenn dem Landes-Herrn die Aufnahme seiner Cammer-Einkünfte, und das Wohl seiner Lande und Unterthanen

m) Bey der Gewährs-Administration wird es eher angehen, also zu contrahiren, wie ich es denn auch, besage des am Ende sub D angefügten Gewährs-Administrations Contracts, also würcklich befunden.

n) Man lese doch, was von den Mitteln zu Erweckung des Fleißes überhaupt, und von Belohnung der Arbeit, Herr Hoffmann in den Politischen Anmerkungen, von der wahren und falschen Staats-Kunst im III Buch, cap. 2. 3. schreibt. Ich würde, wann ich mich bey der Application auf das Gegenwärtige aufhalten könnte, noch verschiedenes hinzu zu fügen, im Stande seyn.

nen angelegen ist, so wird er die Kosten zu Erreichung dieses Endzweckes nicht sparen, und bey der Administration viel eher Vorschub thun, als wenn ein Pächter, dessen Werck nur kurze Zeit dauert, zu Erlangung eines Profits, ungewisse Meliorationes vornehmen wollte, zumalen, da bekannt ist, daß das Principium von Restitution der Meliorations-Kosten bey den Pächten überhaupt, in specie aber bey den Domänen-Pächten, exulire. Einen Pacht auf lange Zeit zu schließen, ist nicht einmal unter vorgeblicher Verbesserung der Domänen, auf Hazard und Kosten des Pächters, einem Landes-Herrn anzurathen. Denn solche Verbesserungen sind entweder gewiß oder ungewiß. Im ersten Fall ist ja besser, wenn der Landes-Herr das Onus der Melioration auf eigene Kosten unternimmt, und die Fructus dagegen profitiret. Im andern Fall, da dergleichen Meliorations-Project nicht ins Werck zu richten, würde sich der Landes-Herr zu eigenem Schaden vinculiren, indem er binnen so langer Zeit sich mit einem andern Pächter auf einen höhern Pacht nicht einlassen könnte. Was den Anbau und Cultur oder untragbarer Güther anbetrifft, so wird man eines theils nicht viel, die ganz und gar nicht genuket würden, in teutschen Provinzien finden, andern theils hat man noch andere Arten solche nutzbar zu machen, z. E. daß man sie in Erb-Zins- oder Laß-Güther verwandelt, derglei-

o) Eingegangene Dörfer, die durch den Krieg vormahls verwüestet, und nicht wieder erbauet worden, findet man hin und wieder, davon kaum noch die Rahmen und Gränzen derer dazu gehörig gewesenen Fluren bekannt sind, indem selbige zu andern Fluren geschlagen, auch die Plätze selbst, wo vormahlen Häuser gestanden, zu Aekern gemachet worden. Ob es nun einem Landesherrn nicht ersprießlich wäre, wenn dergleichen Dörfer wieder in Anbau gebracht würden, davon will ich meine Gedanken in einer besondern Abhandlung gelegentlich eröffnen, und mich iho nur auf Herr D. Leibs, I. Probe, von Verbesserung Land und Leuten, cap. II. p. 13 sq. beziehen.

gleichen in Sachsen noch viele von Churfürst's AUGUSTI Zeiten vorhanden sind. Im übrigen habe ich im Iten und folgenden §. gezeiget, in wie ferne die Verpachtung der Forwerger, Ländereyen, und anderer Wirthschaften, einem Landes-Herrn eher, als deren Verwaltung, anzurathen sey?

§. 8.

Hiernechst hält der Herr Geheime Rath Gasser in der Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften c. IV. §. 26. p. 113. vor eine unter den heutigen Cameralisten ausgemachte Sache, daß die Verpachtung der Fürstlichen Aemter und Forwerge ohngleich besser, als die Administration und Berechnung derselben sey, dieweil

1.) „ Ein Administrator seine Rechnung alljährlich schließen, den Preis des Getreydes aber, er sey hoch oder geringe, berechnen müste, nicht marchandiren und Handel und Wandel treiben dürfte, damit es keine Stück-Rechnung gäbe; hingegen

2.) „ Ein Pächter das Korn auf bessern Preis liegen lassen, und mannichmahl durch Verkehrung und Handel, sowohl mit Vieh als Getreyde mehr, als mit dem Pachte verdienen müsse; und weil

3.) „ Die Erfahrung lehrete, daß der einzige Ertrag derer auf Pacht gesetzten Aemter, gegen den vorigen aus der Administration gezogenen Ertrag, sehr hoch gestiegen sey.

Allein überhaupt ist es noch keine unter den neuern Cameralisten decidirte, noch weniger an allen teutschen Höfen angenommene Wahrheit, daß die Verpachtung der Domänen ohne
ohne

ohne Unterschied besser, als deren Verwaltung sey; insbeson-
dere aber und

Ad 1) Hindert der jährliche Rechnungs-Schluß den Verkauf und Handel und Wandel mit dem Getreyde nicht. Denn es werden ja Regulmäßig von einem Administratore jedesmal besondere Natural-Rechnungen geführt. Was nun entweder von Zins- oder selbst erbaueten Früchten einge-
kommen, und in natura wieder ausgegeben worden, wird in die Natural-Rechnungen gebracht; was aufgeschüttet wird, das wird in der folgenden Jahres-Rechnung, als Borrath, in Einnahme gebracht, mithin giebt es gar keine Stück-Rechnungen. Lasset die Cammer das aufgeschüttete Getreyde sodann verkaufen, so wird das Geld in desselbigen Jahres Rechnung unter der gewöhnlichen Rubric in Einnahme ange-
setzt^p, und machet dieses so wenig eine Schwierigkeit, als wenig es zu der mindesten Unordnung Anlaß geben kann. Was

Ad 2) Der Pächter, zu seinem Vortheil, in dem ihm verpachteten Amte oder Cammer-Guthe thun kann, dasselbige kann der Landes-Herr noch eher, und auf gewisse Maße besser, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen thun. Er kann nämlich, nach der im vorhergehenden §. gemachten An-
merkung, in regula eher als der Pächter die jährlich einkom-
menden und erbaueten Früchte bey wohlfeilen Zeiten auf-
schüt-

p) In jedem Amte muß bey den Administrations-Rechnungen nach der hergebrach-
ten Methode procediret werden, und es dürfen selbige ohne Cammer-Ver-
ordnung in formalibus nicht verändert werden. Siehe Herrn L. Hoff-
manns Klugheit, haus zu halten, im II. Theile, p. 325 sq. Wie im
übrigen die Manualia und Wirthschafts-Rechnungen ordentlich einzurichten,
davon kann ein Modell aus denen An. 1731. zu Leipzig unterm Titel: Haus-
und Wirthschafts-Rechnungen, herausgekommenen Tabellen genommen
werden.

schütten, Magazine damit anfüllen lassen, und die Zeit erwarten, da die Früchte, bey erhöheterm Preise, oder entstehender Theuerung, mit mehrerer Advantage ins Geld gesetzt werden können. Und wenn er zumal darauf bedacht ist, daß nicht alle und jede Landes-Einkünfte jährlich aufgehen, sondern ein gewisser, dem Landes Vermögen gemäßer Vorrath übrig bleibe, um sich dessen bey vorfallender Bedürfniß bedienen zu können, so wird sich die dem Administrations-Wercke, als eine der größten Schwierigkeiten entgegen gesetzte Preis-Veränderung des Getreydes desto leichter heben lassen, je besser es gethan ist, einen Schatz in gewissen Arten der Früchte vorräthig zu haben, als viel baares Geld, welches am besten aufgehoben ist, wenn es im Lande circuliret, müßig hinzulegen. Will ein Landes-Herr alles einkommende Getreyde verpachten, so muß er, bey theuern Zeiten, wohl selbst dem Pächter den Profit in die Hand geben, und den Unterthanen kann sodann auch wenig Soulagement geschaffet werden. Ein mehreres hiervon verspare ich zu einer besondern Abhandlung. Was die Vieh-Zucht-Nutzung und den Handel anbetrifft, so kommt es dabey auf eine gute Anstalt und Aufsicht an, und muß man nur von Seiten der Cammer den Administratoribus, von deren Geschicklichkeit, Fleiß und Treue man versichert ist, die Hände nicht allzusehr binden, sondern auf ihre Pflicht und Dexterität zugleich ein Absehen richten.

Ad

- q) Von Aufrihtung eines allgemeinen und beständigen Proviant-Hauses, hat der Herr von Schroedern, in der Fürstl. Schatz- und Renth-Cammer, cap. 93 sq. p. 312 sq. seine Gedanken eröffnet.
- r) Siehe die Klugheit zu leben und zu herrschen, im I Theile, p. 290 sq. im II. Theile, p. 650 sq. RICHELIEU sagt im Testament politique P. II. p. 158. Je sçais dans un grand Etat il faut qu'il y ait toujours des Deniers en reserve pour souvenir aux occasions impreuës; Mais cete épargne doit etre proportionnée à la richesse de l'Etat, et à la quan-

Ad 3) wird niemand läugnen, daß man heutiges Tages vielmehr hinter den Ertrag der Güther gekommen, als man selbige in ältern Zeiten zu nutzen gewußt hat. Die Landes-Herrn selbst wollten überhaupt und besonders nachdem langwierigen Kriege, als der 30 jährige in Teutschland gewesen ist, ihre Unterthanen menagiret wissen. Sie gaben ihnen daher viele Freyheiten, damit ihre Lande wiederum in Anbau gebracht werden möchten; mithin können die alten Administrations-Rechnungen freylich im Betrage nicht ein so specieuses Ansehn haben. Ich habe viel Amts-Administrations-Rechnungen vor der a. 1657 erfolgten Sächsischen Landes-Theilung vor mir gehabt, und daraus, meiner Instruction gemäß, eine Balance mit neuern Administrations-Rechnungen derselbigen Aemter gezogen, und hierbey befunden, daß das Augmentum der letztern nicht bloß von einer übeln Administration, sondern hauptsächlich daher gerühret, weil damalen das Commercium schlecht, die Pretia rerum geringe, die Länder nicht so, wie jezo, peupliret, die Güther nicht cultiviret, viele Grund-Stücken öde und wüste gewesen, überdieß die Onera neuerlich theils erhöheth, theils ganz neue angeleget worden. Sollte man Pacht-Contracte und Pacht-Rechnungen von den damaligen Zeiten sehen, so würden sich diese gegen unsere heutigen so, wie unsere heutigen Administrations-Rechnungen gegen die ältern verhalten; mithin lieget der Mangel in der Administration so wenig, als das Wachsthum in der Verpachtung secket.

quantité d'or et d'argent monnoye qui court dans le Royaume, et si elle n'estoit fait sur ce pied, la richesse du Prince seroit en ce cas la pauvreté, puisque ses sujets n'auroient plus de fond, soit pour entretenir le commerce, soit pour payer les Droits, qu'ils doivent legitimement à leur Souverain.

Im vorigen Jahre ist eine Schrift, unter dem Titel: *Teutsche Memoires* oder Sammlung verschiedener Anmerkungen u. zum Vorschein gekommen, darinnen der Herr Autor p. 632 und folgend, verschiedene Argumente vor und wider die Administration der Domänen beygebracht, und p. 640 sq. die einem Landes-Herrn aus dem Pacht-Wesen entspringende Vortheile mit gänzlicher Verwerfung des Administrations-Werkes angemerket hat. Ich will der Kürze halber, nur diejenigen Gründe heraus nehmen, die in den vorhergehenden §§. nicht bereits erörtert worden sind. Er sagt:

1) Erfordere die Deconomie große Sorgfalt, Mühe und Ocular-Inspection, dergleichen ein Landes-Herr nicht selbst übernehmen könnte. Es fehlte

2) An redlichen und geschickten Leuten, und die Erfahrung bestätigte, daß Fehler in der Menge so wohl Omissionis als Commissionis begangen würden.

3) Der Calculus der Administrations-Rechnungen wäre zwar allezeit richtig, an baarem Gelde aber käme nach Abzug der Kosten wenig ein; die wenigen baaren Gelder liefen

4) Fast nie zu rechter Zeit ein.

5) Die Pächter, welche vermögend wären, und baares Geld im Händen hätten, bestünden bey dem Pachte wohl, weil sie alles aufs beste zu nutzen, und nach der Menage einzurichten wüßten.

6) Man hätte sonst viel zu Unterhaltung und Reparation der Gebäude angewendet, welches die Pächtere jetzt mehrentheils über sich nehmen müßten.

7) Von

7) Von dem alle Jahr in einer Wirthschaft sich ereignenden Schaden wäre ein Eigenthums-Herr durch die Verpachtung gänzlich verschonet, indem der Pächter das Inventarium übernehmen und nach vorgängiger Taxe bezahlen, mit hin den Schaden und Abgang alleine tragen müsse.

8) Ein Pächter müste alle Casus fortuitos übernehmen, es sey denn, daß die Laesio ultra dimidiam Sonnenklar zu erweisen sey, da sonst bey der Verwaltung der Verlust dem Proprietario allein zufiele. Wann

9) durch des Pächters oder seiner Leute Verwahrlosung Feuer entstände, so müste der Pächter allein davor haften. Der Eigenthums-Herr wäre überdieß

10) Auf alle Fälle, wegen der zu bestellenden Caution, und weil

11) Das übergebene Inuentarium an Vieh, Mobilien, Sommer- und Winter- Getreyde, oder die besaameten und bestellten Felder ic. mit baarem Gelde, die Pacht-Gelder auch alle Jahre voraus bezahlet werden müssen, genugsam gesichert. Allein

Ad 1) glaube ich nicht, daß jemand eine sonderliche Beantwortung erfordern werde. Denn eben darum, weil es mit der Hoheit eines regierenden Landes-Fürsten nicht compatibel ist, die Deconomien selbst zu besorgen, so bestellet er durch seine Cammer gewisse Administratores, und nach Befinden gewisse Reuiseurs, welche das Metier so gut als ein Pächter gelernet haben.

Ad 2) So groß ist Gott Lob! der Mangel redlicher und geschickter Leute noch nicht, daß ein Landes-Herr, zu Administrirung seiner Domänen, dergleichen nicht finden sollte,

sollte, und die Erfahrung bezeuget, daß eben so wohl Pachtere, als Administratores gewesen, welche peccata omissionis et commissionis begangen. Wenn es mit Exempelst ausgemacht, und die Sache nicht odieus wäre, so könnten viele solche Sünder aufgeföhret, und der Articul in Herrn Rath Hömms Betrugs-*Lexico*: wie die Pachtere betrieggen, ansehnlich vermehret, dabey aber auch gemeldet werden, wie viele bey den Pachten, durch ihren Unverstand und üble Haushaltung, das Ihrige zugesezet und sich ruiniret haben. Wider den Unfleiß und Untreue der Administratorum hat man, fast in allen Staaten, heilsame Anordnungen und scharfe Geseze. Werden diese nur gebührend zur Execution gebracht, so wird man schon sehen, wie wahr das bekante Sprüchwort sey: Oderunt peccare mali, formidine poenae. Geschiehet es nicht, so lieget die Schuld entweder an dem Landes- Herrn selber, oder an denenjenigen, welchen die Direction und Aufsicht anvertrauet ist, nicht aber an dem Administrations- Werke, dessen Gebrauch der Misbrauch nicht aufheben kann. Daß

Ad 3) die Administrations- Kosten so gar viel von dem Ertrage der Domänen wegnehmen sollten, ist wider alle Experiens bey guter Einrichtung des Administrations- Wesens. Der nothwendige Aufwand bey der Wirthschaft, und zwar nicht allein die Onera realia, sondern auch die zu Erhaltung des Gesindes, Schiffes und Geschirres, des Viehes u. s. w. erforderlichen Kosten, müssen auch bey Verpachtung solcher Güther vorher abgezogen werden, ehe ein gewisses Quantum zum Locario determiniret werden kann.

Was

5) Man findet viel feine Anmerkungen davon, in des Herrn Cammer- Rath Grupens, An. 1724. herausgegebenen Information, von Amts- Verwalt- und Berechnungen.

Was wird also bey der Administration wohl mehr aufgehen, als dasjenige, was der Administrator zu seinem Sold und Deputat bekommt? Dieses aber ist mit dem Profit, den ein Pächter suchet, in keine Vergleichung zu ziehen. Wenn

Ad 4) die Geld = Gefälle nicht gehdrig einlaufen, so hat man die gewöhnlichen Zwangs = Mittel wider die morosen Debiten, und es pfeget ein Administrator dahin obligiret zu werden, daß er keine Retardaten ohne dringende Noth aufwachsen lasse, widrigenfalls, wenn er daran Schuld hat, er selbst dafür haften muß.

Ad 5) stehet ein Administrator, wenn er auch nicht vermögend ist, bey seiner Administration ebener maßen wohl, weil er nach seiner Pflicht alles redlich thut, und dadurch mehr dem Landes = Herrn, als ein Pächter, welcher für sein Interesse arbeitet, erwirbet; und ist übrigens nicht abzusehen, warum ein Administrator nicht eben die Capacité besitzen solle, die allhier einem Pächter vorzüglich attribuiret worden. Der Herr Autor hat

Ad 6) in den vorhergehenden p. 638. selbst angeführt, daß man an den meisten Orten mit den Pächtern also accordire, daß sie nur kleine Ausbesserungen der Gebäude, so nicht über 5 Thlr. betragen, auf eigene Kosten versehen, dazu aber die Materialien bekommen müsten. Wie aber, wenn ein schlimmer und nachlässiger Pächter, oder ein solcher, dem der dießfalls aufzuwendende Thaler ans Herze gehet, den Schaden nicht bey Zeiten heilet? Und gesetzt auch, der Pächter thut was ihm dießfalls oblieget, so ist doch solches ein, bey dergleichen wichtigen Sache, nicht in Consideration zu ziehender Vortheil. Kleine Reparaturen an den Gebäuden, die nicht über 10 bis 20 Thlr. betragen, müssen die

die Administratores auch alsbald, ehe der Schaden größer wird, ohne erst bey der Cammer anzufragen, besorgen, und wenn sie dabey einer begangenen Nachlässigkeit überführet werden, so sind sie zum Ersatz des damni emergentis anzuhalten, von Nichtswegen.

Ad 7) Der Schaden, welcher in der Wirthschaft sich ereignen kann, wird durch den Vortheil wieder ersetzt, sonst würde wohl schwerlich ein vernünftiger Mensch einen Wirthschafts-Pachter abgeben. Was den Kauf des Inventarii, an Vieh, Schiff und Geschirre, Geräthe und dergleichen anbetrifft, so hat der Autor auf den 64ten und folgenden Blättern noch ausführlicher, als an dem angezogenen Orte, von der Ersprößlichkeit, die die Cammer davon zu erwarten hätte, gehandelt, welches von Punct zu Punct zu beantworten mir demahlen allzuweitläufig fällt. Nur die Haupt-Umstände zu berühren, so demonstriret er das bey dem Inventarien-Verkauf zu gewartende Herrschaftliche Interesse unter andern also: „Die Herrschaft bekommt dadurch ein ansehnlich Capital, welches tacite als ein Augmentum cautionis anzusehen, und doppelt zu nutzen ist. Denn erstlich kann das Capital ausgeliehen werden, hernach muß noch dazu die Nutzung solcher verkauften Stücke vom Pachter bezahlet werden. Z. E. Der Pachter muß von einer Kuh den jährlichen Pacht geben, auch überdem dieselbe Kuh kaufen. Er sagt p. 650: Solche Inventarien Stücken bestünden gemeiniglich in der völligen Winter- und Sommer-Saat, an allerley Getreyde, wobey auch die Kosten des Pflügens und Zubereitung des Landes, wie auch der Dünger und Mist zu rechnen und Fuderweise auf baares Geld zu setzen. Ferner das sämmtliche Pferde = Rind = Schaf = Schweine = und Feder = Vieh alle In-
„stru-

„strumenta rustica, wie auch in genere alles, was in der
 „Haushaltung, wie auch Ställen, Böden, Kellern, überall
 „befindlich; an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Holz=
 „Geräthe, die sämtlichen Gesinde-Betten, Leinen Gerä=
 „the, Stühle, Tische, Wagen, Pflüge und allen andern,
 „nichts davon ausgenommen, von größten bis zum klein=
 „sten, item das noch vorrätliche Getreyde, Heu, Stroh,
 „Mehl &c. &c. Nun möchte es wohl das Ansehn haben,
 als ob ein solcher Handel, zumal wenn dergleichen Stücke
 bey der Taxation sein hoch hinauf getrieben würden, und zu
 der Zeit, da der Pächter solche käuflich übernehme, an sich selbst
 in einem hohen Preise stünden, dem Verpächter nutzbar seyn
 könnten. Allein, wo wird sich denn ein Pächter fin=
 den, der sich auf dergleichen Auskaufung eines Amtes einlas=
 sen kann und wird? Wann zumal das Wirthschafts=Wesen
 groß und weitläufig, als es gemeiniglich bey Aemtern ist,
 so müste der Pächter, welcher daneben mit Stellung der
 Caution, und Pränumeration der Pacht=Gelder, gnung zu
 thun hat, ganz bloß von solchen in eine Wirthschaft gehörigen
 Mobilien und Moventien, und dabey sehr reich an Gelde
 seyn. Ich glaube aber, daß sich ein solcher lieber selbst ein
 Ritter=Guth ankaufen, als das Geld an ein so kostbar
 Inventarium, da alle Unglücks=Fälle auf ihn, als Eigens=
 thümer mit transferiret werden, anlegen würde. Jedoch
 gesetzt, daß ein Pächter auf solche Weise pachtete, so
 würde er sich dagegen, wenn er klug, die allervortheilhafte=
 sten Bedingungen zu machen, und mittelst dieser, die Avan=
 tage, so ihm aus den Inventarien=Kauf=Geldern entgien=
 ge, und dem Landes=Herrn zuwüchse, wieder zu lucrir=
 ren wissen. Der Herr Autor meynet daher auch, man
 müste recht bemittelte Leute zu Pächtern erwählen, und sol=
 chen lieber den Pacht auf 2, 3, 400 Thlr. geringer lassen.

Das ist eben so viel gesagt, als man müste die Inventarien-
Kauf-Summe ihm, als ein vorgeschossenes Capital, verin-
teressiren. Und was würde alsdenn der Landes-Herr vor
Avantage davon haben? Ja, wenn ich auch einräumen woll-
te, daß, ohngeachtet dieses Inventarien-Kaufes, dennoch
die Pacht-Conditiones für ihn, den Pächter, nicht favora-
bler gemachet würden, so kann gleichwohl nicht apodictisch
gesaget werden, daß der Landes-Herr einen großen Nutzen
dabey habe. Denn, bekommt der Landes-Herr, nach Ab-
lauf der Pacht-Jahre, das leere Amt oder Forweg wieder
zurück, und der abziehende Pächter will entweder das In-
ventarium nicht zurücke lassen, oder, er hat es in bessern
Stand gesetzt, als es bey dessen Erkaufung gewesen, oder
es sind die Pretia rerum gegen die damalige Zeit um ein
großes gestiegen, und es findet sich kein neuer Pächter, der
sich auf solche Conditiones einlassen kann und will, so hat
der Landes-Herr den Schaden, und der abgehende Pächter
den Profit. Es wundert mich übrigens, daß der Herr
Auctor nicht auch zu behaupten gesucht, man müsse einen
Pächter obligiren, das verkaufte Inventarium in quali et
quanto pro eodem Pretio zurück zu lassen. Bey diesen
an beyden Seiten obwaltenden Schwierigkeiten nun, findet
man, zumal bey großen Cammer-Güthern, wenige oder
gar keine Exempel, daß mit den Inventariis in der Masse
marchandiret würde, es müste denn in casu necessitatis,
wenn die Cammer kein Geld und keinen Credit hätte, ge-
schehen; aber alsdenn läset sich nicht viel über die Quae-
sionem vtilitatis disputiren. Der Herr Geheimde Rath
Gasser bekräftiget es ebenfalls in der Einleitung zu den
Cameral-Wissenschaften p. 181. „Daß man noch zur Zeit
„keinen Pächter antreffen können, der das nöthige Vieh
„zu einem Guthe und ganzen Amte und Forwege mitbrin-
„gen

gen können; ja wenn gleich dann und wann sich dergleichen Mann finden sollte, so würde es doch bey dem Successore wieder fehlen und ins Stecken gerathen; und füget p. 182. zwar hinzu, daß bey Einführung der Erb-Pächte es also gehalten, und die Inuentaria an die Erb-Pächter verkauft worden; er erwehnet aber auch zugleich das große incommodum, welches die Cammer bey Einziehung der Erb-Pächte gehabt, indem neue Inuentaria mit vielen Kosten hinwiederum hätten angeschaffet werden müssen.

Ad 8) gesetzt, daß ein Pächter alle Casus fortuitos, solitos und insolitissimos übernehme, so hat doch ein solches verwegenes Pactum theils keinen Effect, wenn der Pächter keine Unglücks-Fälle, sondern lauter gute oder wenigstens passable Jahre gehabt, theils kommt ihm der Verlust eines Jahres in dem andern wieder zu gute, es wäre denn, daß der Pächter lauter fatale Jahre hätte, welches aber ein außerordentlicher Casus ist, und bey Verpachtung der Güther keine Regul machen kann. Wenn

Ad 9) durch des Administratoris Verwahrlosung Feuer in den Herrschaftlichen Gebäuden entsteht, so muß selbiger auch dafür haften, und ist dießfalls bey der Verpachtung nichts besonderes. Sollte aber durch des Pächters Gesinde, oder andere, ohne des Pächters Schuld und Nachlässigkeit, ein Feuer auskommen, so entbinden ihn nicht allein die gemeinen Gesetze, und in Chur-Sachsen die 79te Decission²⁾, von Visitation der Schäden, sondern ein Pächter wird auch nicht so thöricht handeln, und dergleichen, wider alle Billigkeit laufendes Pactum eingehen. Der Landes-Herr ist

²⁾ In Codice Augusteo Tom. I. fol. 334.

Ad 10) bey einem Administratore, durch die bestellte Caution, wider alle Malversation so bedeckt, als er, mittelst des Vorstandes eines Pächters, wegen der Pacht-Termine und sonst gesichert ist. Die

Ad 11) wegen Pränumeration der Pacht-Gelder, Erkaufung des Inuentarii, und derer über Sommer und Winter bestellten Felder angegebene Sicherheit, schaffet dem Pacht-Wesen noch keinen Vorzug vor der Administration. Vielmehr entziehen dergleichen Conditiones dem Landes-Herrn größere Emolumente, so er durch eine wohl eingerichtete Administration selbst erlangen könnte. Denn wenn ein Pächter dergleichen Conditiones, nach des Herrn Auctoris Ausdruckung, übernehmen muß, so muß er entweder sehr vieles Geld im Beutel, und im Kopfe die gewisse Hoffnung eines großen Gewinnes, das ist, einen vortheilhaften Pacht vor sich haben, (welches aber dem Landes-Herrn kein Nutzen ist) oder er muß vorsehlich alle sein Geld risquieren, und mit dem Schelme zum Lande hinauslaufen wollen, welches aber von niemanden zu präsumiren, vielmehr zu glauben, daß einer lieber in keinen Pacht eingehen, als selbigen mit so harten Bedingungen werde übernehmen wollen". Ueberhaupt ist bey dem ungenannten Herrn Auctore dasjenige necessitatis, was bey andern voluntatis ist, indem

26) „Und gewiß eine recht wohl eingerichtete Administration, ist auch allen Arten derer Verpachtungen vorzuziehen; denn geben die Pächter nicht viel, so gehet ihr Profit den Cammer- und Herrschaftlichen Revenüen ab; werden sie aber hoch hinauf geschraubt, so finden sich zwar Leute, welche dadurch große Characters und Aemter suchen, um etwa eine gute und reiche Heyrath zu thun, und ein Mägden und ihre Eltern dadurch zu betrügen; hernach aber stehlen sie den hohen Pacht auf hunderterley Art, entweder dem Fürsten selbst, oder seinen Unterthanen, wieder ab; und da hilft kein Riegel.“ Siehe das Bedencken, von den Erb- und Zeit-Pacht, P. 34.

indem den guten Pächtern in dieser Pacht-Vertheidigung ein oportet nach dem andern zum parte Contractus gemacht wird.

§. 10.

Ich habe bisshier die Meynungen einiger neuer Scriptorum, welche, meines Erachtens, in der Materie von dem Vorzuge des Pachtwesens vor der Administration, der Sache am nächsten getreten, recensiret, und mein Bedenken dabey erdffnet. Nun möchte es hieraus fast das Ansehen gewinnen, als ob ich die Administration und Berechnung der Domänen, deren Verpachtung schlechterdings vorzuziehen, gemeynet sey. Allein um nunmehr zu sagen, wohin mein Sentiment gehe, so verwerfe ich nicht gänzlich die Verpachtung, und billige bloß die Administration, ich nehme aber auch nicht die Partie vor die Administration, und bin gänzlich wider das Pächterwesen; sondern ich nehme beyde Arten, jedoch mit gewissem Unterschiede an, und halte davor, daß bey Decidirung der vorgelegten Frage:

- 1) Auf die Größe eines Staats, auf die Vielheit und Lage der Domänen,
- 2) auf die Natur und Eigenschaft derselben,
- 3) auf den Aufwand eines Landes-Herrn,
- 4) auf die Umstände der Zeit-Läufe und des Landes,
und
- 5) auf Regulirung des Cammer- und Administrations-
Wesens zu reflectiren sey?

(I) Wenn die Staaten eines Landes-Herrn groß, oder sehr zerstreuet, über dieß bey den Aemtern starke Deconomien befindlich sind, so würde freylich eine durchgängige Administration derselben kostbarer und beschwerlicher als die Verpachtung fallen. Denn wie viel Cammern, oder wie viel Personen in einer Cammer, wie viel Deconomien-Inspectores und Revisores müste ein Landes-Herr nicht unterhalten, und wie hoch würde nicht deren hin- und wiederreisen, Auslösung und dergleichen zu stehen kommen, wenn die Inuentaria, Gebäude, die Wirthschaften und was sonst in Administration gegeben wird, in beständiger Aufsicht und Ordnung, ohne den Administratoribus alle dießfalsige Besorgung einzig und allein zu accreditiren, erhalten werden sollte? indem die Erfahrung lehret, daß viele Administratores, aus unterlassener Aufsicht, sicher geworden, und das: *Procul a loue, procul a fulmine, sich omittendo et committendo zu Nuße gemacht.* Wenn nun auch ein Landes-Herr von den Administrationen solcher Domänen einen größern Nutzen, als von deren Verpachtung haben sollte, so würde freylich die Erhaltung so vieler zum Administrations-Wesen erforderlichen Personen, den Nutzen absorbiren, und wohl gar das Cammer-Interesse verringern. Dahingegen ein noch so weitläuftiges Pachtwesen durch wenige Personen gehen, und nach den errichteten Pacht-Contracten, mittelst jähriger Visitation, durch wenige Inspectores, in der vorgeschriebenen Ordnung *continuiret* werden kann. In kleinern Staaten aber halte ich in *regula* die Administration, als welche durch die Kostbarkeit derer darauf zu erhaltenden Personen nicht *limitiret* wird, indem man den Administratoribus von der Cammer aus, ohne vielen Aufwand, auf dem

dem Dache seyn kann, allerdings vor erspriesslicher. Es mag aber ein Staat noch so groß seyn, als er nur will, und es mögen auch andere miteinschlagende pressante Umstände die Verpachtung der Domänen erheischen, so ist, meines Erachtens, indistincte jedem Landes-Herrn die Administration der allernächst der Hofstatt gelegenen Forwerge und Amts-Deconomien, so viel, nach gemachtem Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes, vonnöthen, anzurathen. Was zur Küche, Kellerey, Stall und sonst ein Landes-Herr vonnöthen hat, kann aus der eigenen Deconomie mit weit größerer Avantage gezogen werden, als wenn man entweder dem Pächter alle Victualien und Getreide, alles Heu und Stroh u. s. f. zumal bey hohen Preisen, mit baarem Gelde wieder bezahlt, oder solche Bedürfnisse durch Aufkäufer herbeschaffen lässet, indem diese theils von den Verkäufern, welche wissen, daß die Victualien zur Hofstatt kommen, und wohl bezahlt werden können, bey dem Aufkaufe übersezt werden, theils ihren eigenen Vortheil nicht vergessen, theils auch wohl gar daneben noch einen besondern Gehalt und viele Freyheiten genießen.

§. 12.

(2) Die Domänen bestehen, wie oben gedacht, entweder in Aemtern, oder gewissen von den Aemtern abgesonderten, gleichwohl aber der Cammer incorporirten Güthern, oder auch in andern Nutzungen Landes-herrlicher Gerechtfame. Was

(A) Die Aemter und Cammer-Güther anbetrifft, so sind entweder Deconomien dabey oder nicht. Ist das erstere, und es sind selbige weitläufig und groß, so würde einem

einem Landes-Herrn *ceteris paribus*, z. E. wenn er viel dergleichen Domänen hätte, oder auf ein gewisses jährliches Einkommen Staat machen müste, die Verpachtung solcher Aemter und Cammer-Güther vor deren Verwaltung anzurathen seyn. Wären aber bey den Aemtern viele, in baarem Gelde bestehende Revenüen, und nur wenige einzelne stehend- und liegende Güther, als Ziegelhütten, Mühlen, Brauhäuser, Teiche, u. s. f. so würde die Separation dergleichen Güther und Einkünfte nicht undienlich, und was zur Wirthschaft gehörig, zu verpachten, die übrigen Intraden aber in Administration zu nehmen seyn. Denn solcher gestalt wäre der Fond, in Ansehen der separat verpachteten Deconomien, durch das Pacht-Geld gewiß; und, in Ansehen der andern Revenüen, die auf Administration stehen blieben, würde selbige deren Verpachtung deswegen vorzuziehen seyn, weil

1) Dergleichen Praestationes, welche ich oben §. 3. *Fructus ciuiles* und *Reditus mixtos* benennet, gar leicht in solchem Stande zu erhalten sind, daß keine Keste dabey aufwachsen dürfen, mithin

2) Der Landes-Herr auf deren Einkommen eben so wohl, als ein Pächter, von dem die Präsumtion nicht ist, daß er viel Keste werde aufwachsen lassen, zu der Zeit, da sie betagt sind, Staat machen kann. Das einzige *Incommodum* habe ich bey Zinsen und Lehn-Geldern, welche von Censiten, die unter fremder Hoheit stehen, einzuheben sind, wahrgenommen, daß solche theils wegen Saumseligkeit der Censiten, theils wegen langsamer Justiz-Administration, zur Verfall-Zeit nicht allzurichtig haben einkommen wollen. Allein, zu geschweigen, daß solchem Uebel durch Vertauschung der Zinsen, und andern, unter den Zins-Herren, dar=

darüber zu errichtenden Contracts, abgeholfen werden kann, so kann sich auch ein Landes-Herr per modum Repressalium schon helfen, wovon mir verschiedene Exempel bekannt sind. Der Administrator ist

3) Mit 1, 2, höchstens 300 Thlr. nach Beschaffenheit der Umstände zufrieden. Der Pächter hingegen suchet schon einen höhern Profit, welcher bey der Administration dem Landes-Herrn accresciret. Sind

4) die Früchte in geringem Preise, so können die einkommenden Zins-Früchte, bis zu besserem Preise, aufgeschüttet werden. Nun weiß ich zwar wohl, daß, nach den recipirten Cammer-Taxen, das Getreyde den Pächtern so hoch angeschlagen werde, als es gemeiniglich kaum verkauft werden kann. Allein ich weiß auch, daß sodann einem Pächter andere Emolumente angedeyhen, z. E. die Justiz oben drein gegeben, und die davon einkommende Sporteln, welche bey großen Aemtern gar ansehnlich sind, und ein Landes-Herr, nach oben §. 4. angezogener Anmerkung, zu einer ordentlichen Cammer-Revenüe machen und sich berechnen lassen kann, nicht mit im Anschlag gebracht werden, wodurch denn die hohe Taxe des Getreydes reichlich compensiret, und dabey noch dazu der Unterthan ener-viret wird. Endlich ist

5) nicht zu läugnen, und es bestärket es die tägliche Erfahrung, daß die contribuirenden Unterthanen, wenn zumal bey der Verpachtung dem Pächter die Justiz mitüberlassen wird, mehreren Excessen, als bey der Administration, exponiret sind, welche theils aus Furcht vor dem Pächter, weil dieser zugleich ihr Richter, theils aus Armuth, theils aus vermerckter Connivenz gegen die Pächtere, von den

den armen Unterthanen, zum großen Schaden des Landes-Herrn, verschmerzet werden müssen.

(B) Die von andern Landes-herrlichen Gerechtsamen entspringende Nutzungen sind so beschaffen, daß sie theils, aus oben im 4ten §. angeführten Gründen, gar nicht verpachtet werden können, theils hat die Erfahrung bisher bestätigt, daß man bey gewissen Regalien mit deren Administration weit besser, als mit deren Verpachtung fahre; Wannenhero auch in großen Staaten, wo doch sonst die Pächte prävaliren, solche Regalia noch bis dato auf Berechnung stehen geblieben. Also ist zum Exempel ehemahlen in Chur-Sachsen das Post-Regal, nach dem Bericht des Herrn Geheimden Rathß von Ludewig in Germania Principe L. III. c. 4. §. 13. p. 174. anfänglich (a. 1694) kaum vor 2000 Thlr. (es soll aber 6000 heißen) an Herrn L. W. Dasern verpachtet gewesen; und bald hierauf Herrn Rath Käsen vor 20000 Thlr. überlassen worden. Mit dem Jahr 1713 aber hat sich die Sache geändert, und es müssen seit der Zeit die einkommenden sehr beträchtlichen Revenüen an die Ober-Post-Aemter, und von diesen in die Cammer berechnet werden. Und warum verpachtet man noch heutiges Tages die in vielen Staaten eingeführte Accise nicht an Privat-Personen. Lieget die Ursache nicht in den besorglichen Mißbräuchen der Conduktorum, so ist gewiß dieser einer der stärksten Bewegungs-Gründe, weil die Accis-Einnahme in baarem Gelde bestehet, und ohne einigen Rest einkommt. Nun aber giebt es ja solche Regalia mehr, z. E. Zoll, Gleite* und dergleichen.

* Herr George Adolph CAROCIVS hat in dem An. 1709. herausgegebenen klugen Zoll-Verwalter und Pächter, p. 2. die Frage berührt, ob die Verpachtung der Zölle den Commerciis und Traffiquen, nicht

chen. Wird es also nicht besser, und einem Landes-Herrn erspriesslicher seyn, dergleichen Regalia und Reditus, die in baarem Gelde bestehen, und wobey keine Keste aufwachsen, indistincte lieber administriren und zur Cammer berechnen zu lassen, als selbige mit den Aemtern zugleich,

§ 2

oder

nicht dergestalt schädlich sey, daß das publicum oder der Landesherr dadurch mehr verliere als gewinne? glaubt auch negativam damit zur Gnüge bewiesen zu haben, weil allenthalben in der Welt, allwo am meisten traffiquirt würde, die Zölle verpachtet wären. Allein zu geschweigen, daß eine durchgehends eingeführte Verpachtung nicht erweislich zu machen, so ist auch dieser Satz gar nicht richtig, was überall eingeführet ist, das ist gut. Wir haben viele Sachen, viele Rechte und Gewohnheiten gehabt, die vormals allgemein, und doch nicht gut gewesen, und daher abgeschaffet worden. Sein Satz von Unschädlichkeit der Verpachtung der Zölle, wird schon durch dasjenige sehr limitirt, was er §. 6. von der Zeit, wie lange solche Pächte zu schließen, §. 12. von Bestellung eines Controlleurs, und §. 29. von Remissen anführet. Daß die Pacht-Jahre, bey diesen Einkünften, zum Nachtheil des gemeinen Wesens mehr verlängert als verkürzt würden, darüber hat der Französische ICTUS, MORNACIUS, ad l. 4. C. de vectigal. et commiss. schon zu seiner Zeit in diesen Worten geklagt: „Cum enim si „non annales at triennales istas locationes esse oporteret, ne quid „vberratum intercurrentium publico decederet; quae semper „apud administratores optimos suprema lex; factae sunt contra „nouennales immo et decennales interdum, sed et, quod peius „fuit, conuentionales saepius, summotis videlicet, qui antea lau- „dabili vtilissimoque de more pretium adiicere consueuerant, „remque fisci ex eo, nec vero administratorum (quorum occultae „pactiones) auctiorem melioremque facere; solitae nimirum „damnosissimaeque- *πλεονεξία τῶν πολιτευομένων*, de quibus tam acriter „queritur Aristoteles.“ Herr CAROCIUS ist daher der Meynung, daß je kürzer die Pacht-Zeit wäre, desto besser führe die Republik oder der Landesherr dabey, indem, wenn die Einkünfte stiegen, man ungebundene Hände hätte, auch den Pacht zu steigern; wann sie blieben wie sie wären, man den Pacht für die bisherige Summe leicht prolongiren könnte; wenn sie sich aber verminderten, der Schaden über den Pächter ergienge. So gut diese Sätze vor den Verpächter zu seyn scheinen, so wenig werden sie sich in der Application zur Übung bringen lassen.

oder auch nach Abvenant, absonderlich zu verpachten? Ich meyne allerdings.

§. 13.

(3) Nächstdem giebt der Aufwand eines Landes-Herrn bey der vorliegenden Frage eine starcke Rationem decidendi ab. Denn wenn derselbe groß und dringend ist, und keinen Anstand leidet, z. E. wenn eines Landes-Herrn mehreste Einkünfte aus Deconomien gezogen, wenn starcke in baarem Gelde bestehende Apanagen prästiret werden müssen, wenn viele Schulden vorhanden sind, und so

fer-

lassen. Die General-Appalto-Ordnung des Kayfers LEOPOLD I d. a. 1699. darauf sich der Autor in vielen Stücken bezogen, wird so wenig zum Muster bey Verpachtungen Landesherrlicher Einkünfte genommen werden, als wenig die ganze Einrichtung des Kayserlichen Domänen-Wesens regulair und ersprießlich gewesen. Es ist gar notorisch, daß damals die Kayserliche Cammer nicht von den Kräften gewesen, als sie nach Beschaffenheit der großen und reichen Länder hätte seyn können, und daß die Verpachtungen der Domänen überhaupt, hierunter aber auch der Rauchen und Zölle, die Wirkung des Kayserlichen Interesse zur vornehmsten Absicht, nicht gehabt. Ich kann nicht umhin, folgende Begebenheit hierbey anzuführen: „Es hatte ein gewisser Kayserl. Minister die Obfsicht über ein Gewerbe auf der Donau, wobey er mehr sein eigenes, als das Kayserliche Interesse beobachtet, daß er auch aus dem ersparten Gelde, einen großen Palast an die Donau bauen ließ, den Prospect dieser angenehmen Gegend mit Vergnügen genießen zu können. Allein, weil dieser Fluß zum östern austritt, war dieses Gebäude, indem es zunahе gebauet, dem Wasser-Schaden unterworfen, daß man besorgen mußte, es dörste einst weggeschwemmet werden, so solide, als es auch immer gebauet. Bey einer Donaufarth ward dem Kayser dieses Gebäude, welches er aus dem Schiffe wohl beobachten konnte, gewiesen, und dabey gemeldet, wie zu befahren, daß es noch die Donau ruiniren würde. Worauf er diese Antwort aus Genes. 3. v. 19. aqua es, et in aquam reuenteris, du bist Wasser, und wirst zu Wasser werden, mit einer nachdencklichen Veränderung erwiederte.“ Siehe das Leben und Thaten Leopolds des Großen, p. 295.

ferner, da wird allerdings pro nunc mehr vor, als wider die Verpachtung der Domänen zu sprechen seyn.

§. 14.

(4) Was die diversen Umstände der Zeit-Läufe anbetrifft, so verändern selbige die Sache gar sehr, und veranlassen bald vor, bald wider die Verpachtung zu erkennen. Also würde z. E. die Verpachtung den Vorzug behalten, wenn ein Landes-Herr in Krieg verwickelt wäre, und solcher aufferhalb Landes geführt würde. Wann im Gegentheil die Landes-herrlichen Güther selbst durch Krieg ruiniret, die Unterthanen dabey erschöpft, und zur Abgabe der gewöhnlichen Praestandorum unfähig wären gemachet worden, so würde sich von selbst lehren, daß die Aemter und Wirthschaften durch die Administration erst wieder eingerichtet, denen Unterthanen aber Zeit, sich zu erholen gelassen, und sodann erst, nach Befinden, ein guter Pächter gesucht werden müsse.

§. 15.

(5) Wenn es endlich an guter Einrichtung des Cammer- und Revenüen-Wesens, in einem Staate, ermangelt, und dem Landes-Herrn eine indifferente Sache ist, ob es so oder anders tractiret werde, da ist es ganz vergebens zu fragen: Ob einem solchen Landes-Herrn die Verpachtung oder die Administration seiner Domänen Nutzen bringen werde? Wenn die Cammern und Aemter entweder mit allzuvielen Personen bestellet sind, (wenn es auch gleich nicht so gar viele, als an des Kaisers LEOPOLDI Hofe seyn

seyn sollten ¹⁾) oder wenn in deren unzureichender Wenigkeit ein Vortheil gesucht, und eine absolute Gewalt in Cammer- Sachen einem allein gegeben wird ²⁾, der dem Wercke nicht gewachsen ist, oder alles nicht übersehen kann, und sich daher auf der Beamten und Administratorum Pflicht simpliciter verlässet; wenn man Leute aus allerley Volk, und von mancherley Profession zu Administratoren annimmt, und ihnen entweder übermäßige oder gar zu geringe Besoldungen aussetzet ³⁾, wenn so wenig dieje-

nigen,

1) In dessen mehr angeführtem Leben, meldet Herr D. Rink p. 138. „Darneben waren die Cammer- Bedienten in so großer Zahl, daß sie „allein auf ihren Unterhalt etliche Millionen erforderten. Man rechnet „deren 25000. Wann nun einer dem andern zu Hülfe 200 Gulden „hätte, so betrüge sich allein ihre Gage über fünf Millionen, welches „viel genauer hätte können eingezogen werden.“ Der Herr Geheimde Rath von Ludewig besizet in seiner kostbaren Bibliothec unter andern die Cammer- Rechnungen von allen Oesterreichischen Provinzien, und schreibet in dem Buch: Germania princeps Lib. I. cap. 5. p. 431. „Id mihi olim videbatur instar portenti, quod in plurimis prae- „fecturis reditus principis ne respondeant quidem salariis admi- „nistrorum horumque impensis, adeo vt in rationario sacri patri- „monii formulae sint multoties: Dieses Amt gehet auf; hat keinen „Ueberschuß; muß von andern Zubuß haben.“

2) Dergleichen Exempel hat schon Melchior von Ofse, in dem vor Churfürst AVGVSTVM aufgesetzten Testamente, im II Theile p. 102. und was vor Inconuenienzien daher entsprungen, angemerket.

3) Hierbey erinnere ich mich, was ich von Churfürst Friedrichen dem Weisen, zu Sachsen, in PHILIPPI MELANCHTHONIS explicat. Euangelior. p. 473. ehemahls gelesen, wie nämlich, als derselbe war erinnert worden, seinen Beamten bessere Besoldungen zu geben, er geantwortet haben soll; „Ego libenter vellem eis certa et „fixa stipendia constituere, si certum esset, eos non amplius vel- „le furari. Et quidem (fährt MELANCHTHON fort,) hoc „ipsum in aula quadam Saxoniae primaria in quaestore quodam „deprehensum fuit, qui cum tenuioris conditionis, et ex humi- „li vitae genere ad quaesturae officium euectus, breui temporis „spatio

nigen, die ein würckliches Emolument und sonderbaren Nutzen verschaffen, belohnet, als Unpflichtige, wenn sie es nur nicht gar zu grob gemacht, bestrafet^b; wenn mit den Officia-

„spatio rem ita adauxisset familiarem, vt primariis et fere ditissimis palmam praeriperet, filiae quoque virgines nobilium instar vestirentur: luxum et insolentiam hanc aegre ferens Princeps, consiliariis quibusdam aulicis quaestorem tam cito acquisitionum diuitiarum rationem reddere iussit: annuo enim stipendio et facultatibus cognitis, tam ingeniosum Alchymistam nullum vnquam extitisse, dixit, qui e tantillo conflare potuerit tantum. Hic itaque quaestor, ad Commissarios conuersus illis respondit: ecquid ex mandato Principis praeterea quaererent? Accepto responso, nihil se aliud quaerere, bene se res habet, inquit, Deus ille, qui vestri curam egit (nam et vos cito emeristis) et mihi rem familiarem auxit: Der Gott der euch hat reich gemacht, der hat mich auch gesegnet.

b) Ich erinnere mich, daß ich diese Gedanken ehemals in Pommern, bey einer gewissen Solennität, in dortiger Sprache, also wohl ausgedrucket gesehen:

Den treuen Knecht belohnt, Schläg vor den bösen Deyff,
So ist dun Regiment Gott und dem Lame leyff.

Ich kann mich aber auch nicht entbrechen, die 21 Fabel des Herrn HOVDART DE LA MOTTE, im II. Buche, weil sie mir so gar wohl gefällt, ob sie gleich hauptsächlich von bösen Pächtern, und nicht von bösen Administratoribus handelt, nach des Herrn Glafey's Uebersetzung hier einzurücken:

Die Dohle:

Bey einem Pächter war ein Schreiber,
Beym Schreiber dient ein Knecht, der eine Dohle hielt,
Sie waren alle vier durchgehends Dieb und Räuber,
Doch ward der Vogel noch am leichtesten erfüllt.
Der Pächter stahl getrost und frey dem Landes-Herrn,
Der Schreiber machte dem Verwalter krumme Finger,

Der

Officialibus bey der Cammer so wohl, als bey den Aem-
tern und Cammer-Güthern sein öftere Veränderungen oh-
ne Noth vorgenommen; wenn der hin und wieder zu ge-
winnende Vortheil bey dem Wirthschafts- und Revenüens-
Wesen nicht genugsam geprüft, und die Kosten dazu er-
sparet, oder aber scheinbare Verbesserungen, auf das Ge-
rathe wohl, mit vielen vergeblichen Kosten, entrepreniret
wer-

Der Knecht war ebenfalls des Schreibers Mause-Jünger,
Und von desselben Raub stahl Mersche herzlich gern.
So gehts, das Leben ist ein Reihen,
Voll List, voll Trug, voll Diebereyen.
Der Knecht fand daher immerfort
An seinem Schatze manches fehlen.
Wie geht das zu, sprach er, welch Dieb will mich bestehlen?
Niemand als Mersche kommt an diesen Ort;
Und sieng einmal an aufzupassen,
Ertappte sie auch bald auf frischer That;
Er sah sie ein Stück Geld in ihren Schnabel fassen,
Damit war sie sogleich parat,
Es auf dem Söller zu verstecken.
Es dient ihr weder zum Genuß noch Schmecken,
Auf Sammeln war sie nur bedacht,
Wies mancher Geld-Verliebter macht.
Sieh da, rief unser Knecht, hier brauch ich keine Brillen,
Find ich dich und mein Geld allhier?
Ey seht doch Jungfer Marcebillen?
Sie denckt gewiß, man muß um ihrentwillen.
Die Müß wär mein, der Nutzen ihr?
Drauf las er ihr sogleich das Todes-Urtheil für.
Der Dohl erstarrte das Blut,
Sie kniete hin ohn Herz und Muth,

werden, und wie dergleichen irreguläre Dinge mehr vorkommen können, da wird freylich eher Schaden, als Nutzen aus der Administration der Domänen entstehen. Wann ich aber präsupponire, daß ein Regent, welcher mit Vergrößerung seiner Macht, auch das Wohl seiner Länder und Unterthanen intendiret, selbst das Augenmerk auf gute Ordnung bey seiner Cammer, sowohl in Ansehn der Einnahme als Ausgabe richtet; „denn wenn dieser nicht Ordnung und anständige Sparsamkeit gehalten wissen will, so sind auch die redlichsten und klügsten Cammer-Räthe mit ihrer Kunst und guten Einrichtung am Ende, J. B. S. v. E. Grundriß der Fürsten-Kunst pag. 120.

Wann

Kief: Gnade, Gnade her, verfähret etwas gelinder,
Ich habe nichts gethan, was ihr nicht alle thut.

Ihr seyd ja eben solche Sünder;

Was euch entschuldiget, das kommt auch mir zu gut.

Das Wort war nicht zu widerlegen,

Doch auch der Knecht nicht zu bewegen,

Sein Messer muß ihr gleich den Hals absägen.

So ist der allgemeine Lauf,

Die kleinsten Diebe hängt man stets am ersten auf!

- c) Mehr hierher gehörige Anmerkungen sind in des Herrn Professors Dithmars Einleitung zu den Cammeral-Wissenschaften cap. 16. §. 1 sq. p. 284 sq. vornehmlich aber in dem schönen Buche: die Kunst zu leben und zu herrschen, im I. Theile, cap. 6. und 10. und im Anhange oder II Theile hin und wieder, ingleichen in dem nicht minder schönen Buch Herrn J. A. Hoffmans Politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst, im II. Buch, XIV. und andern Capiteln zu befinden, worauf ich mich der Kürze halber, und weil es mein Vorhaben nicht ist, gewisse Regeln, von der guten Einrichtung eines Staats, in Ansehn der Cammer- und Aemter-Bestellung zu geben, hiermit beziehe.

Wann er Achtung hat, wie mit dem Seinigen umgegangen werde? Wann er zur Cammer so viel Ráthe und Subalternen, als zu den vorkommenden Verrichtungen vonnöthen, bestellet, und hierzu Leute, denen es an Einsicht, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit nicht fehlet, zu erlangen bedacht ist; wenn er selbigen die erforderliche Autorität beyleget; durch sie, oder besondere der Sachen kundige und ihrer Redlichkeit halber gnungsam geprüfte Inspectores fleißige Revision der Aemter und Deconomien, Inventarien, Kasten- und Boden-Borráthe halten lässet; wann ferner beym Steigen und Fallen der Reventien, die Ratio pluris vel minoris gründlich untersucht, und wie auf eine oder die andere Art eine Verbesserung zu treffen, in reifliche Erwägung gezogen wird; wann zur Administration der Aemter und Cammer-Güther selbst geschickte und redliche Leute ausgesuchet, mit selbigen nicht öftere Veränderungen getroffen, ihnen zureichende Besoldungen, wobey nicht proportio

Arith-

- a) Man lese von diesen nöthigen Eigenschaften eines würdigen Cammer-Raths, die sehr feinen Anmerkungen des nur allegirten Autoris, des Grund-Risses der Fürsten-Kunst, p. 105 und folgenden nach, und conferire dabey des hochsel. Herrn von Seckendorffs Fürsten-Staat, P. III. cap. 4. p. 523 seq. und in Additionibus p. 252, da er die Nothwendigkeit einer guten Cammer-Bestell- und Einrichtung, mit folgenden schönen Worten ausdrücket. „Alle des Regenten und seiner vornehmen Diener Fleiß, Arbeit, Tugend und Glückseligkeit muß aus den Cammer-Mitteln und guter Beschaffenheit des Hofwesens erhalten, genehret, unterstützet und gefördert werden; oder es gehet einem solchen politischen Leibe, dem das Leben und die Nahrung aus der Cammer gebriecht, ob er gleich sonst in andern Stücken nicht übel beschaffen, mit der Zeit nicht anders, als einer schön geschmückten Leiche, welche mit allem Zierrath, köstlichen Kleidern, schönen Eránzen, wohlzugerichtetem Sarge, für der Fäule und Vermoderung in die Länge nicht zu erhalten re.“
- e) Diesen Umstand und dessen Nothwendigkeit, hat der Autor des Bedenkens von Erb- und Zeit-Pachte p. 49 sq. in mehrern erwogen.

Arithmetica sondern Geometrica, nach Beschaffenheit des Vermögens des Administratoris, seiner Familie, oder der übrigen Zugänge an Deputaten, und sonst, zum Grunde zu setzen, gemacht, annehbst aber auch überflüssige Kosten eingezogen werden^f: so wird sich auch wohl äußern, daß die Administration dem Landes-Herrn ceteris paribus erspriesslicher als deren Verpachtung sey.

Im übrigen ist die Application solcher Kurzen und generalen Anmerkungen in praxi leicht zu machen, und vielleicht bekomme ich in Zukunft mehrere Zeit, hiervon, und von andern in das Cammer- und Amthierungs-Wesen einschlagenden Materien ausführlicher, als anigo nicht geschehen mögen, zu handeln.

f) Nur eins zu gedenken, so könnte manches Amt, dessen Revenüen aus lauter trockenen Gefällen bestehen, oder dabey nur sehr wenig Deconomien befindlich sind, und welches vorhin von zwey, drey und mehr Personen verwaltet worden, gar süglich durch wenigere, oder auch wohl durch die Justiz-Beamten, wie in vorigen Zeiten geschehen, administriret, und hiermit eine beträgliche Menage gemacht werden.



Beylagen.
 ○

**Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Bruder,
und Gevatter.**

Sie haben E. Idd. Schreiben de dato Reinfels den 6 huius empfangen, und daraus E. Idd. abermal vorgewendete Beschwerung vernommen, daß nun E. Idd. einen großen Mangel, den E. Idd. Länder leiden sollen, anziehen, ist andern, daß unser geliebter Herr Vater gottsel. E. Idd. nach Gelegenheit und Herkommen dieses Landes, und so viel dieß Fürstenthumb ertragen, und damit sich es gegen seine Nachbarn erhalten könnte, und darnechst auch dem Reiche die schuldige Gebür ausrichten und leisten möchte, sowohl und dermaßen bedacht, daß E. Idd. billig Gott zu dancken. Dann E. Idd. Gott lob ein weit mehres bekommen, als vorzeiten Unsern Groß-Herrn Vater Landtgraf Wilhelm, der doch nur einen einzigen ältern Bruder gehabt, zu Theil worden ist, denn derselbe damals mehr nicht, als Spangenberg und Eschwege gehabt, zu dem haben auch E. Idd. Gott lob weit ein mehr Einkommen, als Herzog Ernst zu Braunschweig, und alle seine Gebrüdere, die dennoch auch Fürsten des Reichs gewesen und noch sein, auch über Uns den Landgraffen in Reichs-Rathe stehen, anderer mehr Herren, als Graf Poppen zu Hennebergk, Herzog Christoffen zu Mechelnburgk und andern zu geschweigen. Daß aber E. Idd. iso so einen großen Mangel anziehen, ist an diesen, daß die Jahre nicht alle gleich, auch bey diesen unerhörten Mißwachs, so nun 5. bis 6. Jahr nach einander gewehret, solches nicht zu verwundern,

bern, sintemal Wir E. Idd. bey Unserm Glauben zuschreiben können, daß Wir dieses Jahr etliche 1000 fl. über Unser jährlich Einkommen zusehen müssen, hätten Wir nun solches in vorigen Jahren nicht erspart, hätten Wir Uns dieses Jahr ohne Schuld nicht können hinbringen; solches verursachet aber neben den Mißwachs dieses vornemlich, daß Wir die Gebrüdere, Unsers Herrn Vaters gottsel. treuen Warnungen und Testament nicht genungsam in Acht nehmen, darinnen Uns S. G. ad parsimoniam und zu enger Haus- und Hofhaltung gar deutlich ermanet, sondern unangesehen, daß Wir nummero in 5 Theile zerstücket, unterstehet sich ein jeder einen großen ansehnlichen Hof von edel und unedel zu halten, sonderlich nehmen auch Unser eines theils die großen Scharhansen in den gülden Ketten an Hof, samt Weib und Kindern, denen muß man nichts versagen, sondern ihnen Küch und Keller offen stehen, geben darzu groß Dienst-Geld aus; meinen damit eine große Autorität zu bekommen, da sie darnach mit ungewischten Maul davon ziehen, Uns dessen nicht allein keinen Danck wissen, sondern Unser noch darzu in die Zähne spotten. Zudem so lassen Wir es darbey nicht, sondern wollen Unser Frauenzimmer, desgleichen Edel-Knaben, auch die Junckern selbst alles in Sammet und Seyden kleiden, item Unsere Pferde alle mit Federn und sammetnen Zeugen auspußen, anders nicht, als wären Wir welsche Ziebetkagen, welches sich gar übel in diese Landes-Art schicket. Denn unser Herr Vatter gottsel. hatte das ganze Land alleine, schämte sich nicht, sein Frauenzimmer in Arrat und Busfel mit türckischem Atlas verbrehmet, desgleichen S. Gnd. Jungfern in gut lindisch Tuch, auch mit solchem Atlas verbremet, wenn S. Gnd. gleich auf Reichs-Läge zögen, zu kleyden, und Wir, die Wir S. Gnd. Lande in so viel Theile zerstücket haben, fahren so hoch daher, welches warlich in die Länge schwer fallen, und besorglich einen bösen Ausgang gewinnen wird, sonderlich, wenn demahleins ein rauher Windt kommt, daß Wir in Krieg und

dergleichen gerathen würden, dafür Uns doch Gott gnädig behüten wolle; Denn warlich der welsche und teutsche Pracht dienet nicht zusammen. Sintemahl ob sich wohl die Welschen in Kleidung stattlich halten, so fressen sie desto übler und sparsamer, lassen sich auch mit einem Gerüchte Eier und Sallat begnügen, da die Teutschen das Maul und Bauch voll haben wollen, darum unmöglich beyde teutsche und welsche Gepränge miteinander zu vertragen, es verderben auch beydes Fürsten, Grafen und Edelleute, so solches anstellen, und kommen darüber in Leyd und Noth, richten darnach, wenn sie verdorben sind, Jammer und Noth an, wie E. Ubd. in Franckreich und den Niederlanden vor Augen sehen, darbey lassen Wir es nicht, sondern behengen Uns auch neben den vielen von Adel und stattlichen Frauenzimmer am Hofe, mit geschwornen Doctorn und Cansley = Schreibern, daß schier Unser keiner ist, der auf seiner Cansley niche schier so viel, wo nicht mehr Doctores, Secretarien, und Schreiber, und darzu in hoher Besoldung hat, als Unser Herr Vater gottsel. selbst. Denn obwohl S. Gnd. vor desselben Custodien fast des ganzen Reichs, und sonderlich der Schmalkaldischen Bündniß Sachen, darzu auch die beschwerliche Rechtfertigung mit Nassau auf sich liegen gehabt, hielt S. Gnd. dazumahl doch nicht mehr am Hof, als D. Walthern, dem gaben sie 50 fl. und dem Cansler 80 fl. hielten darneben einen Secretarium, als Simon Bingen, der diente länger als 20 Jahre ohne alle Besoldung, iho aber hat Unser jeder die Anzal Doctorn, wo nicht mehr, und doch mit dem 4ten Theil Landes, auch nicht den hundertten der Sachen, so dieselben haben müssen, auszurichten; zudem hält Unser jeder so ein Hausen Jäger, Köche und Hausgesinde, daß schier zu einem jeden Berg ein eigener Jäger, zu einem jeden Topf ein eigen Koch, und zu jedem Faß ein Schencker ist, welches warlich in die Länge nicht gut thun, sondern die höchste Nothdurft erfordern wird, wollen Wir

Wir anders nicht verderben, und in Schülden geraten, sondern der Landschaft dasjenige halten, was Wir ihr zugesaget, nemlich die alten Schulden abzutilgen, darzu sie Uns auch schier alle ihr Vermögen vorgestreckt, daß Wir uns anders in die Sache schicken. Hier wollen Wir geschweigen, der großen Gebäude, darinnen Wir Uns sonderlich hart vertieft, desgleichen das Spiel und das Ausreisen auf Länze, und zu fremden Fürsten, welche beyde Stücke den Beutel weidlich fegen und räumen, denn ob man wohl an etlichen Orten ausquittiret (geldset) wird, so gehet einem doch alle Wege noch eins so viel auf, als wenn man daheim wäre, sintemal Wir es alle, (außer Landgraf George) dermaßen angestellet, wenn Wir gleich ausziehen, Wir doch daheim in Unserer Haushaltung so viel Gesindes hinterlassen, daß man kaum mercket, daß Wir ausgezogen seyn, darum Unser, der Gebrüdere, so viel Unser ist, hohe Nothdurst, daß Wir diese Dinge wohl bedencken, und Unser Haus- und Hofhaltung anders anstellen, alles unnütze und unnothwendiges Gesinde, vom Großen bis auf die Kleinsten, was man immer entrathen kann, abschaffen, und bis dahin richteten, daß Wir etwas vor Uns bringen, damit, wenn etwa Wir zu Ehren ausziehen, oder sonst zu Nothdurst was thun sollen, Wir nicht das Geld mit Beschweriß aufbringen müssen. Was denn ferner betrifft, ob Wir Gebrüdere allerseits Unsere Gemahlingen mit nach Naumburg auf den daselbst fürstehenden Erb-Verbrüderungs-Tag mitnehmen möchten, achten Wir dafür, daß Wir dem alten teutschen Gebrauche nach halten, und dieselben daheim aushalten lassen, sintemal solches nicht allein zu Ersparung großer Unkosten gereicht, sondern auch zu hervor Reden hönllicher Nachrede dienlich, daß nicht die Leute sprechen, Wir könnten nicht eine Meile ziehen, Wir müsten denn die Taschen an der Seite hengen haben. Sonsten haben Wir Uns der von E. L. abermal gebetenen Vertheilung halber der teutschen Aemter, so viel Uns von Gottes-

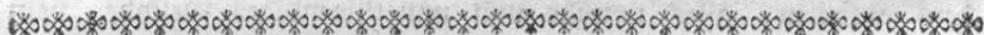
Ehren-

Ehren- und Gewissens wegen gebühret, in beyliegenderm Schreiben gegen E. L. noch längst erkläret, wie E. Ldd. daraus ferner vernemen, und damit zuversichtlich content und zufrieden seyn werden, wollen Wir E. L. hinwieder freundlich antworten, Dero Wir zu Brüderlichen Dienstbezeugungen wohlgeneigt. Geben Cassel den 14 Martii anno 1575.

Wilhelm.

An Landgraf Philippsen den Jüngern
zu Hessen.

Es were auch wohl viel zu sagen von vielem Gnaden = Gelde, und hoher Besoldung, wie Uns etliche Diener wohl abfordern dürfen, als wenn Wir Könige und Keyser wären, aber auf dismal ist intelligenti genug gesaget.



D

Wir von Gottes Gnaden N. N. hiermit urkunden und bekennen, daß, nachdem wir unser Amt N. so bisher verwaltet worden, nunmehr auf Gewährs = Administration zu setzen, vor diensam befunden, Wir auf unterthänigstes Ansuchen, sowohl die Administration der Justiz, als auch die seit her auf Rechnung gestandene sämtliche Amts = Revenüen, nebst den Nutzungen derer dazu geschlagenen Forwerge, auf Sechs Jahr lang, von und mit Walpurgis instehenden 1742sten Jahres, bis und mit Walpurgis 1748. G. G. um und vor Zwanzig Tausend Thaler, es komme ein oder nicht, zu gewähren, und hierüber den Ueberschuß davon, nach unten in mehrern beschriebenermaßen zu berechnen, an Unserm Amtmann und L. G. N. N. nebst

nebst den reservirten Intradan, eingethan und verschrieben; Thun auch solches hiermit und in Krafft dieses resp. Contracts und Bestallung dergestalt und

§. 1. also, daß bey besagtem Unserm Amte, obbemeldte Sechs Jahre über, gedachter Amtmann N. nebst Administration der Justiz, die von ihm bisher verwalteten Amts = Revenües so wohl, als die Einkünfte der Forwerge N. an erblichen und gewissen Gefällen, zinsbaren Stücken, Getreyde = Zinsen, steigend- und fallenden Nutzungen und Diensten, inmaßen diese Unsere sämtliche Amts = Unterthanen zu leisten verbunden, wie auch andere des Amts Gerechtigkeiten und Nutzungen (nichts als das Kirchenlehn und Ius Patronatus, die Jagd, das Holz, den Forst- und die Schloß = Gärten davon ausgeschlossen) auf Gewähr, nach dem von Uns unterschriebenen Anschlage innen haben, und nach Hauswirthlicher Art und seinem Gutachten aufs beste nutzen und gebrauchen solle; Deswegen auch ihme frey bleibt, von Hauswirthschafts = Bedienten zu behalten, wen er will.

§. 2. Vor seine Wohnung, die Amt = Kenth = und Gesinde = Stube, auch vor das Brau = Darr = Vieh = Brantwein = Schanck = Haus, und die Ziegel = Scheune empfänget er so viel Clafftern Brenn = Holz, als seithero nach der, bey der Amts = Rechnung befindlichen, und in Abschrift beygehenden Specification, alljährlich geliefert worden sind, nicht minder das zur Erhaltung des Schloß- und Amts = Röhr = Wassers, und denen Forwergen benöthigte Holz frey und ohne Entgeld aus Unserm Gehölgen, das übrige Bedürfniß aber, in so ferne es nicht zu unserm Nutzen gebrauchet wird, soll ihm aus Unserm Forste gegen Bezahlung, nach der Holz = Tare, verabsolget werden.

§. 3. Was die zu seiner und der Seinigen Subsistenz und Gebrauch, ihm eingeräumte Amts = und die Wirthschafts =

Gebäude anbetrifft, da soll er darinnen fremde Personen, die nicht zur Administration mit zu gebrauchen sind, nicht aufzunehmen, noch solche mit Getreyde zu überschütten, am allerwenigsten fremdes und zugekauftes Getreyde auf dieselben zu bringen befugt seyn, im übrigen nur gedachte sämliche Gebäude in Dach und Fach, benebst den inwendigen Gebäuden, an Thüren, Schloßern, Fenstern, und Oefen, samt was dem anhängig ist, und er innen hat, die Sechs Administrations-Jahre über Bau- und wesentlich erhalten, und künftig in dem Stande, wie er alles, nach Anzeige der Inventarien überkommen, ohne Prätension einiger Melioration, wieder übergeben, und da sich daran drohende Schäden ereigneten, und den Dachungen, Mauerwerke, und Bleichwänden durch Stützen, Unterzüge, oder sonst durch möglichste Besserung zu helfen nöthig seyn würde; so soll ihm dazu das Bedürfniß an Bau-Holze und andern Materialien, was davon bey dem Amte vorhanden, auf vorhergehenden Bericht und eingezogene Erkundigung, die jedoch allemal in Zeiten zu beschleunigen, ohne Bezahlung angewiesen werden; Die Reparatur-Kosten aber, an Mauer-Ziegeldecker-Zimmer-und anderer Handwercks-Leute Lohn werden, bey dem jährlichen Ueberschusse über das Gewähres-Administrations-Quantum derer 20000 Thlr. durch gültige Quittungen berechnet; und daserne überdieß an denen ihm nicht mit eingeräumten, gleichwohl aber seiner Aufsicht anvertrauten Schloß und Garten-Gebäuden einige Reparatur von nöthen seyn möchte, so hat er, der Gewähres-Administrator, darüber Anschläge zu fertigen, ebenfalls schleunig Anzeige hiervon zu thun, und Unserer weitern Resolution sich hierauf zu gewärtigen.

§. 4. Die geistlichen Stiftungen, des Actuarii, Kirchen und Schul-Diener Besoldung, und alle andere Amts-Abgaben an Gelde und Getreyde, auch sonst alle Onera realia, wie solche zur Administration nöthig, und am Ende besonders angemercket worden,

den, hat er, der Gewährs-Administrator, zur Zeit, da sie fällig, gehörig zu prästiren; der Jagd-Forst- und anderer zur Administration nicht gehörigen Bedienten Salaria aber, bey der ihm zugleich aufgetragenen Försterey-Rechnung in Ausgabe zu berechnen und darüber mit richtigen Quittungen zu belegen.

§. 5. Alle Casus fortuitos, wie die Mahmen haben mögen, ist er die Sechs Gewährs Administrations-Jahre über, vor sich, und ohne Unser Zuthun, zu übertragen schuldig, außer den Brand-Schäden, welche an denen ihm zum Gebrauch eingeräumeten Amts- und Wirthschafts-Gebäuden aus Gottes Verhängniß durch Fehde oder anderer gestalt, ohne sein und der seinigen Verwahrlosung, wofür er sub Hypotheca Bonorum haftet, geschehen; oder da die Amts-Untertanen durch Krieg, Pest, Feuer-Wetter- und Wasser-Schaden verderbet, und zur Abgabe ihrer Praestandorum untüchtig gemacht wurden, welchenfalls dasjenige, was auf unterthänigstes Suppliciren, nach vorher eingeholtem Berichte, an Gelde oder Getreyde den Untertanen erlassen worden, gegen Bescheinigung an dem Gewährs-Quanto, und zwar die Getreyde-Zinsen, nach der Anschlags Taxe, als 1 Scheffel Weizen a 2 Thlr. 1 Scheffel Korn a 1 Rthlr. 12 Gl. 1 Scheffel Gerste a 1 Rthlr. 2 Gl. und 1 Scheffel Hafer a 21 Gl. alles Dresdner Maaß, zu Gelde angeschlagen, gekürzet werden mag.

§. 6. Sollte sich ein Vieh-Sterben auf denen ihm mit überlassenen Forwergen zutragen, so wollen Wir, wenn es über die Helfte, so wohl an Pferde, als Rind- und Schaff-Viehe, nach den Inventarien-Quantis, betrifft, den Schaden Uns anrechnen lassen, nicht minder, wenn das Getreyde auf den Forwergen, durch Wasser-Frost- und Wetter-Schaden, ingleichen durch Mäuse-Fraß in der Nutzung, über die Helfte der Nutzung erweislich ausfällt, nach hauswirthlicher Erkenntniß, die Helfte von solchem Schaden tragen helfen.

§. 7. Vor sämtliche Einkünfte nun, wie selbige in oberwehntem Anschlage Specificce angegeben, soll und will er, der Gewährs = Administrator, das verglichene Quantum derer 20000 Thlr. sage Zwanzig Tausend Thaler, ieden zu 24 guten Silber-Groschen gerechnet, es komme nun wirklich ein oder nicht, als ein gewisses unwiederruffliches Quantum gewähren, auch noch den Ueberschuß über selbiges, nach Abzug derer bescheinigten obbeschriebenen nöthigen Ausgaben treulich berechnen, und in Vier Terminen, Johannis, Michaelis, Weyhnachten und Walpurgis, ohne einige Kosten und decourt, es sey denn, daß die Unterthanen gar nicht im Stande, das schuldige abzutragen, an guten unverrufenen Münz = Sorten auf seine eigene Gefahr und Kosten, in soweit er solche als ein Administrator zu tragen schuldig, baar oder durch richtige Zurechnungs Belege, zu Unserer Fürstl. Rentz = Cammer liefern, Johannis instehenden Jahres, mit Fünf Tausend Thalern anfangen, mit so vielen, auf jeden abgesetzten Termin durante Contractu dergestalt unausgesetzt continuiren, daß die jeden Termin versprochene 5000 Thlr. längstens 14 Tage, nach Ablauf desselben, in einer unzertrennten Summe, gegen Cammer = Quittung, vergnüget werden solle; Inmaßen denn auch

§. 8. mehrererwehnter Amtmann N. die, während der Gewährs = Administrations = Zeit, sich ereignende Caducitäten über sich zu nehmen, und sonst im übrigen allen keinen Erlaß und Compensation, außer, wenn unvermeidliche Casus fortuiti die Erhebung der Einkünfte obbeschriebener maßen verringert, und die Unterthanen erweislich zu ihren Abgaben untüchtig gemacht worden, unter was Prätext solches nur geschehen könnte, zu suchen und zu begehren versprochen, als wovieder unter obgedachtem Reservate solenniter transigiret worden. Hiernächst hat

§. 9. Der Amtmann N. nicht nur die von Walpurgis 1741. bis dahin 1742. rückständige Amts = Rechnung dergestalt völlig

lig in Richtigkeit zu sehen, damit Wir den Rückstand dieser Jahres-Rechnung, so sich bey dem Schluße derselben in Geld und Getreide-Resten ereignen möchte, deutlich ersehen, und entweder sogleich, oder zu Vermeidung derer Unterthanen Ruin, nach und nach vollends einheben können; sondern auch künfftig die Gewähres-Administrations-Rechnungen, nach Verfluß eines jeden Jahrs, und längstens binnen 3 Monath, in der Art, wie die bisherigen Amts-Rechnungen geführet worden, zu fertigen, und zu Unserer Krentz-Cammer, zur Defectirung und Iustification einzusenden, und durch seine Verzögerung nicht Anlaß zu geben, daß zu gewöhnlichen Zwangs-Mitteln gegriffen werden müsse.

§. 10. Es soll auch der Amtmann N. bey Administration der Justiz und Einforderung derer ihm auf Gewähres-Administration eingeräumten sämmtlichen Amts-Gefälle, nebst denen reservirten Holz- und Forst-Intraden, auch Nutzung und Gebrauch derer obbemeldeter maßen mit überlassenen Pferde und Hand-Dienste, die Unterthanen, Zins- und Dienst-Leute, wieder die Erb-Zins- und Dienst-Register-Verträge, alte wohl hergebrachte Observanz, bevoraus mit übermäßig- und unnöthigen Amts-Sportuln, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Erfases, nicht beschweren, oder sonst wieder die Uns geleistete Pflicht verborthellen, sondern hierunter denenselben und dem Herkommen stracklich nachgehen, auch sie über Vermögen, damit nicht übertreiben; und da

§. 11. einer und der andere derer Contribuenten und Unterthanen nicht aus Muthwillen und Vorsatz, sondern aus wahrem notorischen Unvermögen, nicht praecise auf die fälligen Termine, mit den Abgaben aufkommen und inne halten könnte, mit deren Zustande Gedult haben, und bey Schließung der Jahres-Rechnung inzwischen die Reste angeben, und von angelobten Quanto, jedoch bey dem letzten Termine, abziehen, bey der Einrechnung aber auch, daß er in exigendo debitam diligenti-

tiam abhiberet, erweislich machen, und de mora sich purgiren, deshalb aber doch denen Unterthanen zum Abtrage leidliche Fristen setzen, und sie zu ihrem Verderb, auch gar zu Verstopfung der Güther, durch Gebrauch scharfer Executionen, durchaus nicht übereilen, sondern vielmehr den Verarmten zu ihrer Conservation, wie auch den neuen Anbauern zu Beförderung ihres Vorhabens, bedürftenden Falls, mit Gelde, Vieh, und anderer Nothdurft, aus den jährlichen Einkünften, auf vorgegangene Anfrage und Resolution, Vorschuß-weise aufhelfen, und unter die Arme greifen, auch sonst Unserer Unterthanen Wohlfahrt und Erhaltung möglichsten Fleißes wahrnehmen und befördern.

§. 12. Von den Amts-Gewährs-Administrations-Revenüen hat er, der Amtmann N. jedoch nicht anders, als von dessen Ueberschuße die Helfte des allemal dießfalls ausfallenden Quanti, als eine Besoldungs-Zulage zu genießen, und wenn in einem Jahre von bergleichen Ueberschuße nichts vorhanden wäre, sich zu gedulden, und bey den andern oder folgenden Jahren zu erholen, auch die Gewährs-Administrations-Zeit über also zu continüiren, und soll ihm sothane Helfte in Rechnung zu verschreiben Krafft dieses passiren.

§. 13. Wie Wir nun mehrerwehntem N. die Administration der Justiz und sämmtliches Einkommen vorherührter maßen aufgetragen; also soll er Uns hierbey treu, hold, und dienstgewärtig seyn, Unser Bestes, Ehr und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil allen Fleißes abwenden, und dieses Unser Amt, nebst den zugeschlagenen Forwergen, auch allen andern Ein- und Zugehörungen, hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und Gerichten verwalten, denselben mit den dazu gehörigen Dorfschaften und eigenthümlichen Güthern getreulich vorstehen, die Gerechtigkeit handhaben, und des Amtes Lura nicht schmälern lassen, Unsere Unterthanen ihrer Irrungen halber, so oft es vonnöthen, hören, ihnen vergebens Wege und Versäumniß nicht verursachen,

§. 14. Keine weitläufige, die Unterthanen zu Boden tretende Geld-fressende Proceße, um Sportuln und Eigennuzes willen, verhängen, sondern sie zu verhüten, und die Partheyen, so viel möglich, und sie selbst zulassen wollen, in Güte, der Billigkeit und den Rechten gemäß, zu entscheiden Fleiß anwenden, einen jeden bey Gleich und Recht schützen, keine Verehrung und Gaben, zu Schmälerung jemanden Rechts, nehmen, und die Unterthanen wider die Billigkeit nicht mit Neuerungen beschwehren, auch solches andern Amts-Dienern, dem Actuario, Ober-Förster, Förstern, Holz- und Teich-Knechten nicht verstaten, alle Gerichts-Fälle

§. 15. fleißig verrichten, über die Rügen, wosferne solche nicht in Kleinigkeiten beruhen, erkennen lassen, von den einkommenden Straf-Geldern richtige Specification der Haupt-Rechnung mit beyfügen, jedoch in Geld-Strafen nicht excediren, wenn aber hohe Strafen und peinliche Sachen vorkommen, Uns derselben Gelegenheit mit allen Umständen, und Einsendung der Acten berichten, dabey alles durch den in Unsern Pflichten stehenden Actuarium deutlich registriren lassen,

§. 16. Sonsten aber auch auf die Gränzen und Steine, daß davon keine Schmälerung erwachse, Acht haben, zu dem Ende Gränz-Züge, mit Zuziehung des Ober-Försters, so oft es nöthig, anstellen, bey selbigen die Mahl-Steine, Mahl-Bäume, Gräben und dergleichen Merkmale verneuern, und da einige Gebrechen daran oder an der Wildfluhr befunden worden, Uns dasselbe jederzeit berichten.

§. 17. Und ob Wir gleich, was die Forst- und Jagd-Nutzungen betrifft, Uns selbige obgesetzter maßen reserviret haben, und die darüber zu führende Rechnungen, nach der Verfassung, wie es seither geschehen und angeordnet ist, bis auf fernere Verordnung fernerhin halten, und führen lassen wollen, so soll er, der Amtmann und Gewähres-Administrator, doch nichts desto weniger

niger solche in treue Versorgung zu nehmen, den Förstereyen jedesmal mit beyzuwohnen, auch alles dasjenige, was er, nach der von Uns approbirten Holz-Ordnung, und seiner Instruction gemäß, bis anhero verrichtet, fernerweit zu thun schuldig seyn, dagegen aber auch den zeitherigen Antheil von Stamm-Gelde, samt der geordneten Auslösung, zu genießen haben, die eingekommenen Holz-Gelder aber, weil es reservirte Intraden sind, und sie zur ordentlichen Renth-Cassa nicht mitkommen, sondern separatim zu berechnen sind, so bald dieselben zusammen gebracht, und von dem Ober-Förster überliefert worden, nebst einer Berechnung, derer davon bestrittenen Ausgaben, einsenden.

§. 18. Wenn auch in diesem Unserm Amte, ohne Beschwerung der Unterthanen, neue Nutzungen zu machen, so soll solches berichtet und hierauf Bescheid erwartet werden.

§. 19. Alles Vor- und Aufkaufes an Getreyde, Holz und andern Vitcualien, hat er sich zu enthalten, denen

§. 20. vorhin ausgegangenen Befehligen und Verordnungen ohne Weiterung und Veränderung vollkömmlich zu gehorsamen, als ob sie an ihn selbst ergangen, desgleichen alle aufgerichtete Receße und Verträge fest zu halten, und solchen gebührende Folge zu thun,

§. 21. Keine Laß-Güther noch andere des Amtes wiederuffliche Abgaben, ohne Unsere Verordnung zu vererben, sondern die Laß- und Wiederruffliche Zinsen über das 3te und 6te Jahr zu verändern, und, so es sich leiden will, zu erhöhen.

§. 22. So soll er auch mit den Depositis getreulich umgehen, sich derselben nicht anmaßen, oder davon etwas in seinen Nutzen verwenden, sondern über die beyhm Amte eingehenden Deposita, es bestehen solche in Gelde oder Pretiosis, ein Depositen-Buch halten, und dahinein alles eigenhändig eintragen, sich auch übrigens in dieser ihm aufgetragenen Gewährs-Administration und anbefohlenen Amte, als einem getreuen Diener eignet und gebühret, bezeigen;

§. 23. Inmaßen Uns denn derselbe vor solches alles, wegen der Justiz-Administration, der Depositen-Gelder, ingleichen der Amts-Gebäude, darinnen er wohnet, und das dabey sowohl, als bey den Forwergen befindliche Inuentarium, auch vor alles übrige, so er wegen der Administration zu vertreten hat, Zwey Tausend Thaler baar oder per immobilia zur Caution zu bestellen, und hierüber noch vor die übernommene Gewährs-Administration derer Rentz-Amts-Revenüen mit seinen sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen zu haften sich anheischig gemacht hat.

§. 24. Er soll auch in den Sachen, so Wir ihm in Commission geben, sich willigst gebrauchen lassen, und dieselben treulich verrichten, was auch hierinnen nicht begriffen, und doch des Amts Nothdurst erfordert, sich angelegen seyn lassen, welches denn ihm hiermit in allen dem, was Uns zum Besten, Nuß und Frommen gereicht, anbefohlen, und er daneben noch besonders auf die von Uns ihm ausgestellte Instruction d. d. . . . verwiesen wird.

§. 25. Ubrigens behalten Wir Uns vor, sowohl in Jurisdictionibus als Oeconomicis die Visitation zu verfügen und vorzunehmen, auch vor Endigung dieser vorgeschriebenen Gewährs-Administration ein halb Jahr die Aufkündigung zu erwarten.

§. 26. Wie nun der Amtmann und Gewährs-Administrator N. dieses alles also zu thun, und dem Gewährs-Contracte in allen Puncten, Inhalten, Conditionen und Clausuln unverbrüchlich nachzuleben, insonderheit aber niemanden, der in Unsern Pflichten nicht stehet, von Unsers Amts Appertinentien, Heimlichkeit, Zustand und Beschaffenheit in geringsten etwas eröfuen, sondern alles verschwiegen zu halten, daher auch, ohne Unsern Vorberuiff und Special-Concession, keine Haupt-Sublocation zu unternehmen und dafür mit obbemeldeter Caution und seinen übrigen Vermögen zu haften, mit Begebung aller Ausflüchte, wie dieselbe genennet werden mögen, hierüber auch, daß er bey der Endigung dieser Gewährs-

Administration aus Unfern ihm anvertrauten Amte vor dessen und derer sämtlichen Forwers = Inventarien = Uebergabung an Uns, und bis alle sich etwa dabey ereignende Diferenzien durch eine besonders hierzu anzuordnende Commission gehoben, nicht weichen wolle, Juratorische Caution zu bestellen versprochen, auch sich hierzu schriftlich verpflichtet hat: Also soll auch,

§. 27. im Fall die Justiz, wie sich gebühret, nicht administret, und das Gewährs = Quantum nebst dem Ueberschusse und reservirten Intraden jedesmhl gesagter maßen nicht bezahlet und damit nicht richtig innen gehalten wird, dieser Gewährs = Administrations = Contract erloschen und Wir befugt seyn, derer verursachten Schäden und Unkosten halber Uns, wie ohnedieß Rechtens ist, an seine Caution und bereitstes mo = und immobilariisches Vermögen zu halten.

Uhrkündlich haben Wir diese Gewährs = Administrations = Beschreibung und Bestallung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Cammer = Signet ausgefertigt. So geschehen 2c. 2c.

Die hierinnen vorkommende vornehmste Druckfehler, welche, wegen meiner Entfernung von dem Orte des Druckes nicht haben vermieden werden können, sind folgende:

Pag. 10. in der Note lin. 13. wo es hergebracht ist, an statt: wo sie hergebracht sind. p. 16. in der Note g) muß es also heißen: Es hat im übrigen die vermeinten Commoda dieser Erb = Pächte der Herr von Rohr im Haushaltungs = Rechte T. I. L. I. c. 5. p. 158. sq. nach der Reihe recensiret, und 2c. Ibid. in der Note r) lin. 3. attentiret an statt attendiret. p. 19. Ein Scheffel Weizen hat gegeben, an statt: gegolten. p. 21. lin. 2. Vor = Mühl = Hüner, an statt: Michael = Hüner. p. 31. lin. 7. gleichwohl erhielt, und del. und. p. 40. lin. 2. im Iten, an statt: im 11ten. ibid. lin. 22. daß der einzige, an statt: jetzige. p. 44. lin. 10. und folgend, an statt: und folgenden. p. 51. lin. 26. von Disposition der Schäden, an statt: von Restitution der Schäden. p. 53. lin. 15. wieder das Pachterwesen, an statt: Pachterwesen. p. 57. lin. 1. zu errichtenden Contracts, an statt: zu errichtende Contracte. p. 63. in der Note b) Gott und dem Lanne leyff, an statt: Gott und dem Lanne.

